POLITISCHES ARCHIV

8. JAHR 5. APRIL 1953 7. FOLGE

# Die neue Verfassung Rumäniens, eine Entwicklungsstufe zum „Vollsozialismus“

## Zur Problematik der Volksdemokratien

*Von Prof. Dr. iur. Dr. phil. Lothar Schultz, Göttingen*

### Die Aufgabe der Verfassung in der Volksdemokratie

Am 24. September 1952 wurde die neue Verfassung Rumäniens vom Parlament verabschiedet und trat in Kraft. Unter den sechs Verfassungen der Volksdemokratien Ost-, Mittel- und Südeuropas* (außer Rumänien, Bulgarien 1947, Tschechoslowakei 1948, Ungarn 1949, Albanien 1950, Polen 1952) nimmt sie einen besonderen Platz ein, denn sie ist die am meisten sowjetisierte Konstitution und bringt somit die immanente Entwicklungstendenz der Satellitenstaaten klar zum Ausdruck. Die Verfassung Rumäniens zeigt unmißverständlich, daß die dem Vollsozialismus zustrebenden Volksdemokratien als Uebergangsstaaten vom Kapitalismus zum Sozialismus drei aufeinanderfolgende Grundgesetze benötigen: die Verfassung der ersten Phase der volksdemokratischen Entwicklung, nämlich der Zeit der großen politischen und sozialen Umwälzungen, etwa 1945 bis 1948; ferner die Verfassung der Grundlegung des Sozialismus (zweite Phase), etwa ab 1948, und schließlich die Verfassung eines vollsozialistischen Staates. Dieses „Dreiphasenprinzip“ scheint jetzt in der rumänischen Konstitution eine überzeugende Bestätigung zu erhalten.

Was ist eigentlich eine Volksdemokratie, und welche Rolle spielt die Verfassung in einem solchen Staat?

Die sowjetische Staatstheorie hat jetzt, nach einigen Schwankungen in den Jahren 1947—1948, einen festen Standpunkt ausgearbeitet: Die Volksdemokratie sei ein auf revolutionärem Wege entstandener sozialistischer Staat, eine Diktatur des Proletariats[1]. Die Diktatur des Proletariats tue sich in zwei Formen kund: dem vollsozialistischen Sowjetstaat, wie er zur Zeit in der Sowjetunion bestehe, dem sozialistischen Staat im engeren Sinn, und der Volksdemokratie, dem sozialistischen Staat im weiteren Sinn.

Der Unterschied dieser zwei Arten der Diktatur des Proletariats liege in den Grundkräften, die den sozialistischen Staat bestimmen. Diese formenden Kräfte seien politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur. Politisch betrachtet gründet sich der sozialistische Staat auf die Volksherrschaft, das heißt auf die Mehrheit des Volkes, die Herrschaft der Werktätigen. Diese müssen nun von ihrem aktivsten Teil, der Arbeiterschaft, geführt, die Staatsgewalt besitzen. Die sowjetischen Staatsrechtler betonen die „Souveränität des Volkswillens“[2], die in sämtlichen Organen des Staates zur Geltung kommen soll. Am folgerichtigsten sei die Verwirklichung des Volkswillens im Rätesystem der Sowjetunion zu sehen. Die dominierende Stellung der Werktätigen wird als das erste Wesensmerkmal des sozialistischen Staates im engeren Sinn angesehen.

Als zweites spiele die wirtschaftliche Basis eine gewichtige Rolle: Die Produktionsmittel müßten verstaatlicht werden, und die sozialistische Eigentumsform solle das Wirtschaftsleben, die Industrie, den Handel und die Landwirtschaft bestimmen. Ein sozialistischer Staat im engeren Sinn verlange unbedingt den Vollsozialismus. Schließlich soll auf dem sozialen Gebiet eine klassenlose Gesellschaft entstehen. Die antigonistischen Klassen des bürgerlichen Gesellschaftsgefüges, die Industriellen, die Kaufleute und die Großbauern („Kulaken“), müßten beseitigt werden.

Entsprechen nun die Volksdemokratien diesen drei Wesensmerkmalen eines sozialistischen Staates im engeren Sinn? Nur das erste Merkmal sei vorhanden, die zwei anderen aber bloß zum Teil.

Die Volksherrschaft sei in den Volksdemokratien bereits verwirklicht. Laut der Auffassung der sowje-

*) Auf den Wandel in der Verfassung Jugoslawiens soll in einem gesonderten Beitrag näher eingegangen werden.

tischen Staatsrechtler ist die Herrschaft der Werktätigen schon in der ersten Etappe der Entwicklung der Volksdemokratien, in der Zeit von 1914 bis 1948, erreicht worden[3]. Dies trifft tatsächlich zu: Im Schatten der sowjetischen Besatzungsmacht wurden Koalitionsregierungen der Werktätigen mit den bürgerlichen Parteien unter der Führung der Kommunistischen Partei geschaffen. Seit etwa 1948 kam es zur Beseitigung sämtlicher bürgerlicher Oppositionsparteien, und es entstanden geschlossene kommunistische Regierungen[4]. Die zu propagandistischen Zwecken errichteten „Nationalen Fronten", um breitere Einwohnerkreise zu aktivieren, bestehen ausschließlich aus kommunistenfreundlichen Parteien. Infolge der Herrschaft der Werktätigen, das heißt des Volkes, wurde auch die Bezeichnung „Volksdemokratie" eingeführt.

Was den ökonomischen Unterbau anlangt, so habe sich in den Volksdemokratien eine sozialistische Wirtschaft nur zum Teil verwirklichen lassen. Es bestehe noch privates Kleineigentum, kleinere private Betriebe in Industrie und Handel, die fremde Arbeitskraft einsetzen. Insbesondere sei die Landwirtschaft bei weitem nicht sozialisiert, und es gebe noch Privateigentum an Grund und Boden. Dessen ungeachtet könne man feststellen, daß das sozialistische Eigentum die vorherrschende volkswirtschaftliche Form geworden sei und ständig wachse. Dies ermögliche auch eine umfassende Planwirtschaft. Die sowjetischen Staatsrechtler unterstreichen, daß die Volksdemokratien sich gegenwärtig in der sogenannten ersten Phase der staatlichen Entwicklung der Sowjetunion (1918—1934) befinden[5], in der das sozialistische Eigentum noch nicht auf allen Gebieten gesiegt hatte. Dennoch wurde die Sowjetunion während dieses Uebergangsstadiums vom Kapitalismus zum Sozialismus ungeschmälert als sozialistischer Staat bezeichnet.

Das dritte Wesensmerkmal des sozialistischen Staates im engeren Sinn, die Klassenlosigkeit, sei in den Volksdemokratien nicht erreicht worden. Man habe nur Teilresultate erzielt. Nach den wirksamen Enteignungsmaßnahmen in den Jahren 1945—1946 seien wohl die Gutsbesitzer, die Großindustriellen und die Großkaufleute als Klasse beseitigt, doch es gebe noch weiterhin einen bürgerlichen Mittelstand, welcher der Volksdemokratie feindlich gegenüberstehe. Insbesondere seien noch die Großbauern („Kulaken") auf dem flachen Lande zahlreich vorhanden, da die Kollektivierung der Bauernschaft auf starken Widerstand stoße und man hier nur schrittweise vorwärtskommen könne.

Dessen ungeachtet, daß in den Volksdemokratien die Volksherrschaft voll erreicht sei, die sozialistische Wirtschaftsform und die klassenlose Gesellschaft aber nur zum Teil bestünden, werden die Volksdemokratien von der sowjetischen Staatslehre dennoch als sozialistische Staaten im weiteren Sinn anerkannt. Zu dieser Anerkennung trägt nach der Meinung N. *Farberows*[6] die Zielsetzung dieser Staaten bei, den Vollsozialismus möglichst schnell zu erreichen und weiter hinaus dem Kommunismus zuzustreben.

Was ist nun die Aufgabe der Verfassung in dieser Volksdemokratie? Nach der von *Stalin* ausgesprochenen Ansicht, die von den Sowjetstaatsrechtlern und führenden Politikern der Satellitenstaaten übernommen worden ist, soll eine Verfassung den in einem Lande jeweils auf dem Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens erreichten Stand festlegen[7].

Diese Doktrin wird von den Satellitenländern in der Praxis folgerichtig durchgeführt. Die ersten Verfassungen der Volksdemokratien entstanden während der ersten Entwicklungsphase dieser Staaten kurz nach der kommunistischen Machtergreifung: In Ungarn 1946 (Februar), Albanien 1946 (März), Polen 1947 (sog. kleine Verfassung, Februar), Bulgarien 1947 (Dezember), Rumänien 1948 (April), Tschechoslowakei 1948 (Mai). Diese Verfassungen spiegeln die erste Etappe der Sowjetisierung der Länder Ost-, Mittel- und Südeuropas wider und lehnen sich noch in vielem an die bürgerlichen Verfassungen vor dem „Umsturz" an. Insbesondere ist dies in den Verfassungen der Tschechoslowakei und Polens festzustellen.

Mit dem Eintritt der Volksdemokratien in die zweite Entwicklungsphase seit 1948 vollzog sich ein Strukturwandel dieser Staaten. Dieser Wandel zeigt sich in der raschen Ausweitung des sozialistischen Wirtschaftssektors, dem Beginn der Kollektivierung der Landwirtschaft, der fortschreitenden Ausschaltung der bürgerlichen Klassen, der Beseitigung der oppositionellen Parteien und dem stets zunehmenden Abhängigkeitsverhältnis von der Sowjetunion, das seit der auf Grund des sogenannten Molotow-Plans im Jahre 1949 erfolgten Schaffung des „Rates Gegenseitiger Hilfeleistung zwischen der Sowjetunion und den Volksdemokratien"[8] besonders stark zum Vorschein kam.

Die führenden Politiker der Satellitenstaaten sahen ein, daß die geltenden Verfassungen als „Oberbau" dem veränderten „Unterbau" nicht mehr entsprachen und der sowjetischen „Abbildtheorie" nicht gerecht werden. Die Grundgesetze schienen auch zuviel bürgerliches Gut zu enthalten.

Man muß außerdem in Betracht ziehen, daß die Satellitenverfassungen neben dem ebengenannten Ziel der „Widerspiegelung" noch zwei andere Ziele verfolgen. Einmal soll die volksdemokratische Verfassung propagandistisch wirken: Die großen Errungenschaften sollen gezeigt werden, die Macht des sozialistischen Staates und das unaufhaltsame Streben dem Endpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Kommunismus, entgegen. Man darf darum nicht versäumen, das jeweils Erreichte auch verfas-

sungsrechtlich festzulegen. Zweitens wird der Verfassung völkerrechtliche Bedeutung zugeschrieben. Sie soll der übrigen Welt die großen Vorzüge des sozialistischen Staates, die „vollendete Demokratie", wie auch die weitgehende wirtschaftliche Hilfe, welche die Sowjetunion den Satelliten leiste, klar vor Augen führen. Die Beziehungen der Sowjetunion zu den Volksdemokratien und dieser untereinander werden als eine neue Art des Völkerrechts, nämlich als das intersozialistische Völkerrecht, hingestellt[9].

In Anbetracht der obengenannten Darlegungen kam es in einigen Satellitenstaaten zu neuen Verfassungen. Noch vorsichtig machte den Anfang Ungarn (1949); dann verabschiedete Albanien eine neue Verfassung 1950; ihm folgten Polen und Rumänien 1952. Man kann mit einer gewissen Sicherheit voraussehen, daß auch die anderen Satelliten, die Tschechoslowakei und Bulgarien, in Bälde sich neue Grundgesetze geben werden. Sind das nun aber die letzten Verfassungen? Durchaus noch nicht. Man wird sicher wieder zu neuen Konstitutionen kommen, wenn die dritte Entwicklungsphase der Volksdemokratien, der Vollsozialismus, erreicht sein wird. Es ist schwer vorauszusehen, wie lange Zeit diese Evolution in Anspruch nehmen wird. In Sowjetrußland benötigte man 16 Jahre: von 1918—1934, da ein Vollsozialismus mit einer totalen Kollektivierung der Bauernschaft verknüpft ist. In den Satellitenstaaten schreitet diese Kollektivierung erst langsam vorwärts, da man sich zur Zeit noch nicht zur Anwendung von brutaler Gewalt, wie in Sowjetrußland im Jahre 1929, entschlossen hat[10].

Die Annahme „dritter Verfassungen" ist natürlich davon abhängig, ob die Satelliten den jetzigen rein nominellen Status selbständiger Staaten bewahren oder zu Bundesrepubliken der Sowjetunion herabsinken werden[11]. Dies Letztere ist jedoch bei dem gegenwärtigen „Souveränitätsfetischismus" der sowjetischen Juristen und Politiker kaum anzunehmen. Ihr Ziel, die unumschränkte Beherrschung der Volksdemokratien, haben die Sowjets bei äußerer Wahrung der Souveränität dieser Staaten bereits erreicht. Bei nomineller Souveränität und nominellen völkerrechtlichen Vertragsverhältnissen, aber faktischer staatsrechtlicher Unterordnung unter den sowjetischen Führungsstaat wird es augenscheinlich bleiben.

## Einzelheiten der neuen rumänischen Verfassung

Die neue Verfassung Rumäniens ist die im weitesten Maße sowjetisierte Verfassung der Volksdemokratien; sie übertrifft in dieser Hinsicht die polnische Verfassung von 1952[12]. Sie unterscheidet sich inhaltlich wie auch der Form nach von der rumänischen Konstitution von 1948, die von bürgerlichen Rechtsbegriffen nicht ganz frei war.

Die Verfassung besteht aus einer Präambel und 105 Artikeln und gliedert sich in zehn Kapitel. Alle neuesten Verfassungen der Satelliten, angefangen mit der Verfassung Ungarns von 1949, beginnen mit einer Präambel, in der die Entstehung des Staates und die Beziehungen zu der Sowjetunion erwähnt werden. Gerade die betonte Hervorhebung der Sowjetunion zeigt die wachsende Abhängigkeit der Volksdemokratien. Sowjetrußland wird in dreierlei Zusammenhängen genannt: erstens als der Staat, der Rumänien von der fremdherrlichen Okkupation befreit und ihm die Entwicklung zum Sozialismus ermöglicht habe; ferner als die Macht, die „uneigennützige und brüderliche Hilfe" gewährt, und schließlich als der Staat, mit dem Freundschaft und Bündnis gehalten werden soll[13].

Das erste gewichtige Kapitel der geltenden Verfassung der Sowjetunion, das die soziale und ökonomische Struktur des Staates behandelt, ist in der polnischen und rumänischen Verfassung in zwei Kapitel aufgeteilt: Kapitel 1 Soziale Struktur und Kapitel 2 Politische Struktur. Diese Abweichung von dem sowjetischen Vorbild ist zu propagandistischen Zwecken vorgenommen worden: das Kapitel über die politische Struktur enthält längere Erörterungen über den Zweck und die Aufgaben des sozialistischen Staates.

Das erste Kapitel der Verfassung Rumäniens, die soziale Struktur, enthält eine Definition der Volksrepublik: es ist ein „Staat der Werktätigen von Stadt und Land" (Art. 1). Die Begriffsbestimmung der Verfassung von 1948, ein „Staat des Volkes", ist als zu bürgerlich fallengelassen. Ferner wird als die herrschende Macht die sowjetische „Dreieinigkeit" genannt: die Werktätigen mit der Arbeiterklasse an der Spitze, geführt von der Kommunistischen Partei[15].

Die Volkswirtschaft zerfällt in drei Sektoren: den sozialistischen (Staats- und Genossenschaftseigentum), den der Kleinerzeuger und den kapitalistischen (Art. 5). Zu den Kleinerzeugern gehören die Klein- und Mittelbauernbetriebe, die auf persönlicher Arbeit beruhen, und die Handwerkerunternehmen, die keine Lohnarbeiter beschäftigen (Art. 10). Das Land ist noch nicht enteignet worden und gehört als Privateigentum den Bauern (Art. 10). Die Verfassung anerkennt mithin sowohl Privateigentum (Boden) als auch persönliches Eigentum an Verbrauchsgütern (Art. 12)[16].

Der kapitalistische Sektor besteht aus den Gehöften der „Kulaken", privaten Handelsunternehmen und nichtenteigneten Industriebetrieben, die alle Lohnarbeiter beschäftigen. Doch wird weiter unterstrichen (Art. 11), daß der Staat beständig auf die Einschränkung und Verdrängung des kapitalistischen Elements hinarbeite[17]. Die Existenz einer Kapita-

listenklasse betont Artikel 10: Der Staat schütze die Klein- und Mittelbauern sowie die Handwerker vor „einer kapitalistischen Ausbeutung".

Artikel 6 zufolge spiele der sozialistische Wirtschaftssektor die führende Rolle und die Regierung bemühe sich, ihn ständig zu erweitern.

Ein Artikel ist auch den Kollektivwirtschaften gewidmet: Artikel 9 besagt, daß die Mitglieder der Kollektivwirtschaften als persönliches Eigentum ein Wohnhaus, ein Stück persönlich zu bearbeitendes Land, totes und lebendiges Inventar besitzen können. Von den Kollektivwirtschaften ist noch im Artikel 17 die Rede, in dem gesagt wird, daß der Staat die Sozialisierung der Landwirtschaft besonders betreibe.

In Artikel 3 wird noch einmal zum Ausdruck gebracht, daß die Volksrepublik Rumänien ihre Existenz der Befreiung durch die Sowjetarmee verdanke, und somit die Abhängigkeit vom Sowjetreich wiederholt unterstrichen.

Kapitel II behandelt die politische Struktur des Staates. Der größte Teil dieses Kapitels ist den Aufgaben der rumänischen Volksdemokratie gewidmet (Art. 17). Es wird mit den von den Sowjetjuristen geprägten Begriffen „Unabhängigkeit" (nach außen) und „Souveränität" (Unabhängigkeit der Staatsgewalt nach innen) die Selbständigkeit des Staates betont.

Von dieser Souveränität war schon in der Präambel die Rede. Man versucht die geschwundene staatliche Unabhängigkeit durch juristische Fiktionen zu verdecken.

Ferner unterstreicht Artikel 17 als eine der Hauptpflichten die Achtung vor der sogenannten sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Staatsorgane und Staatsbürger, das heißt die genaue Befolgung der Gesetze.

Eine Neuerung ist die Neubildung eines autonomen ungarischen Gebiets, das neun Bezirke in sich schließt.

Somit erhält die ungarische Minderheit eine administrative Autonomie, deren Verfassung der Rat des autonomen Gebiets ausarbeitet und die rumänische Große Nationalversammlung bestätigt. Die Verfassung von 1948 kannte keine autonomen Gebiete und sprach den Minderheiten lediglich das Recht zu, ihre Muttersprache in eigenen Schulen und auch Staatsbehörden zu gebrauchen (Art. 24). Es handelte sich somit um eine gewisse kulturelle Autonomie.

Die neue Verfassung schweigt über die anderen nationalen Minderheiten, wie Deutsche, Serben, Ukrainer[18]. Artikel 17 besagt nur in allgemeiner Form, daß der Staat für die Entwicklung der Kultur der Minderheiten sorgen werde. Die unerwartete Erweiterung der Rechte der ungarischen Volksgruppe darf man wohl durch die in der letzten Zeit bei den Sowjets herrschende Tendenz erklären, das Nationalitätenproblem im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Nationen (Kolonialvölker!) besonders hervorzuheben[19].

Die nächsten Kapitel behandeln die zentralen und lokalen Organe der Staatsgewalt.

Kapitel III bezieht sich auf das höchste Organ der Staatsgewalt, das Parlament, in Rumänien Große Nationalversammlung genannt. Wie in sämtlichen Volksdemokratien besteht auch in Rumänien ein Einkammersystem.

Der sowjetischen Staatstheorie zufolge wird das Parlament als höchstes, den souveränen Willen der Werktätigen verkörperndes Organ bezeichnet. Das ist freilich eine juristische Fiktion, da die Nationalversammlung keine praktische Bedeutung hat, denn sie tritt nur zweimal jährlich zu kurzen Sitzungen zusammen und stimmt über bereits fertige Gesetzesprojekte ab. Die höchste Gewalt gehört dem Politbüro, aber darüber schweigt die Verfassung.

Das ganze Kapitel ist der Verfassung der Sowjetunion getreu nachgebildet. Unter den Funktionen des Parlamentes wird eine genannt, die man in den Verfassungen der anderen Satellitenstaaten nicht findet: „Die Kontrolle über die Anwendung der Verfassung" (Art. 25). Damit beansprucht das Parlament nominell die Rechte eines Verfassungsgerichts[20]. Die Befugnisse des aus 17 Mitgliedern bestehenden Präsidiums der Großen Nationalversammlung, eines Mitteldinges zwischen vollziehender und gesetzgebender Gewalt, sind im Vergleich mit der Verfassung von 1948 erweitert: Das Präsidium erhält das Recht, den Oberbefehlshaber der Streitkräfte zu ernennen und abzusetzen.

Dem Parlament steht das Recht zu, Volksbefragungen anzuordnen (Art. 37). Dieses Recht, das sämtliche volksdemokratischen Grundgesetze von der Sowjetunion übernommen haben, ist dort niemals praktisch durchgeführt worden. Es entspricht auch theoretisch nicht der sowjetischen Auffassung vom Parlament als dem eigentlichen Verkünder des Volkswillens. Falls dieser sich in der Legislative klar kundtut, erscheint ein Appell an das Volk überflüssig[21]. Die Uebernahme dieses toten Institutes zeigt den großen Eifer der Satelliten, die Verfassung der Sowjetunion genau nachzuahmen.

Kapitel IV behandelt das Ministerkabinett. Dieses wird als das „höchste Organ der Staatsverwaltung" bezeichnet; das trifft aber nur nominell zu. Der Kompetenzbereich des Ministerrats ist enger als in der geltenden ungarischen und polnischen Verfassung: das Kabinett besitzt nämlich kein Anleitungs- und Aufsichtsrecht über die lokalen Sowjets. Dem sowjetischen Muster zufolge werden die einzelnen Ministerien aufgezählt; ihre Zahl erreicht die stattliche Höhe von 27 und ist ständig im Wachsen begriffen. In der rumänischen Verfassung von 1948 werden die einzelnen Ministerien nicht genannt.

Kapitel V behandelt die lokalen Organe der Staats-

gewalt. Es ist dies das bekannte System der Räte, das, getreu dem sowjetischen Vorbild, in allen Satellitenstaaten besteht. Der Aufbau dieser Räte ist straff zentralistisch: die Exekutivorgane der unteren Räte sind den stufenmäßig höheren unterstellt und dann auch noch den entsprechenden Ministerien.

Es folgt Kapitel VI über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind mehr der Verfassung der Sowjetunion angeglichen als diejenigen des rumänischen Grundgesetzes von 1948. Sie gehen in dieser Hinsicht weiter als die polnische Verfassung von 1952.

Die Gerichte sind dreistufig mit dem Volksgericht als erster Instanz. Die Verfassung von 1948 sah einen vierstufigen Aufbau vor; in den Bezirken bestanden noch die sogenannten Tribunale. Die Richter des obersten Gerichts werden wie in der Sowjetunion vom Parlament auf fünf Jahre gewählt. Auf dieselbe Weise geht auch die Wahl des Leiters der Staatsanwaltschaft, des Generalstaatsanwalts, vor sich[22].

Kapitel VII, das mit seinen 16 Artikeln das umfangreichste ist, enthält die Bestimmungen über die Grundrechte und Grundpflichten der Staatsbürger. Es verfolgt einen ausgesprochen propagandistischen Zweck, denn hier sind die üblichen Bürgerrechte aufgezählt (Art. 85). Der Inhalt der Artikel schließt sich eng an die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der Sowjetunion an. Es ist bezeichnend, daß die Kommunistische Partei offen genannt wird und dabei in einer noch entschiedeneren Form als im Grundgesetz der Sowjetunion.

Artikel 86 besagt über die Kommunistische Partei, das heißt die Arbeiterpartei Rumäniens, in Absatz 1, daß die aktivsten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen sich in der Arbeiterpartei Rumäniens, dem Vortrupp der Werktätigen, vereinigen. In Absatz 2 heißt es: „Die Arbeiterpartei Rumäniens ist die Macht, welche die Organisationen der Werktätigen sowie sämtliche Staatsorgane und Institutionen leitet.“ Die Verfassung Polens erwähnt die Kommunistische Partei nicht. In der Verfassung Ungarns von 1949 erscheint die Kommunistische Partei nur in verschleierter Form als „Vortrupp der Arbeiterklasse“ (Art. 56)[23].

Artikel 84 bestimmt, daß freie Ausübung der Religion gewährleistet sei. Der Artikel erwähnt bezeichnenderweise nicht mehr die Rumänische Orthodoxe Kirche, wie es die Verfassung von 1948 in folgender Weise tat: „Die Rumänische Orthodoxe Kirche ist autokephal und unitarisch in ihrer Organisation“ (Art. 27).

Kapitel VIII erwähnt kurz das Wahlsystem, weil nähere Bestimmungen darüber dem Wahlgesetz vorbehalten werden. Das Wahlalter ist genau der Verfassung der Sowjetunion entnommen: Aktives Wahlalter von 18 Jahren an, passives von 23 Jahren an. Die Verfassung Polens sieht für die passiven Wahlen ein Alter von 21 Jahren vor (Art. 82).

Artikel 94 nennt eine Gruppe von Wählern, die als „unwürdig“ von den Wahlen ausgeschlossen werden sollen. Das neue rumänische Wahlgesetz vom 30. November 1952 kennzeichnet diese Gruppe ausführlich: „Unwürdig, Wähler zu sein oder gewählt zu werden, sind die ehemaligen Gutsbesitzer, Industriellen, Bankiers und Großkaufleute, die Großbauern sowie die Eigentümer von privaten Handelsunternehmen und kleinen, nicht nationalisierten Industriebetrieben, die sich auf Ausbeutung der Lohnarbeit gründen.“ Das Wahlgesetz Polens vom 1. August 1952 kennt diese Einschränkungen nicht[24], wie auch die meisten Satellitenstaaten sie gegenwärtig nicht kennen. Nur in den ersten Jahren nach der Entstehung der Volksdemokratien wurden die Wahlrechte Mitgliedern von angeblich faschistischen Organisationen, Kollaboranten und dergleichen entzogen, wie beispielsweise in Albanien, der Tschechoslowakei und Polen. Das rumänische Wahlgesetz stützt sich auf die Praxis der Sowjetunion, in der unmittelbar nach der bolschewistischen Revolution bürgerlichen Schichten das Wahlrecht entzogen wurde[25].

Die letzten zwei Kapitel sind dem Staatswappen, der Flagge und der Hauptstadt gewidmet sowie auch dem Verfahren zur Aenderung der Verfassung.

Bezeichnenderweise wird die große Abhängigkeit der neuen Verfassung Rumäniens von derjenigen der Sowjetunion durch das abgeänderte Staatswappen versinnbildlicht: Zu den in der Verfassung von 1948 festgesetzten Motiven des Wappens, der Sonne über bewaldeten Bergen, des Bohrturmes und des Aehrenkranzes, fügt das Grundgesetz von 1952 noch den roten fünfzackigen Stern hinzu, der die Wappen der Sowjetunion und ihrer sämtlichen Bundesrepubliken schmückt.

## Anmerkungen

1) Im Jahre 1947 hatte der sowjetische Staatsrechtler J. *Trainin* die Volksdemokratie als eine Demokratie besonderer Prägung definiert, als ein Mittelding, das sich sowohl vom sozialistischen Staat als auch von der bürgerlichen Demokratie unterscheide. Vgl. seinen Aufsatz „Die Demokratie als besonderer Typus“ in der Zeitschrift *Sowjetrecht und Staat*, 1947, Heft 1 und 3. Dieser Meinung schlossen sich auch J. *Levin* und D. *Karew* an. Bald darauf wurde diese Auffassung als vollkommen irrig hingestellt und N. *Farberow* nennt sie in seiner im Jahre 1949 erschienenen Monographie „Das Staatsrecht der Volksdemokratien“ S. 5 eine „Entstellung der Lehre des Marxismus-Leninismus“.

2) Vgl. „Theorie des Rechts und des Staates“, Moskau, 1949 (russisch), S. 101.

3) Vgl. S. *Mankowskij:* „Die Volksrepubliken Mittel- und Südosteuropas vom sozialistischen Typus“, Moskau, 1950 (russisch), S. 8.

4) Vgl. Hugh *Seton-Watson:* „The East European Revolu-

tion", London 1952, S. 202, R. R. *Betts* (editor): „Central and South East Europe 1945—1948", London 1950, S. 18.

In Rumänien fanden dreimal Wahlen statt: Im Jahre 1946, 1948 und 1952. Bei den Wahlen 1946 erhielt der von den Kommunisten gebildete „Block der demokratischen Parteien" 379 Mandate, die oppositionellen Parteien *Manius* und *Bratianus* nur 35 Mandate. Die Wahlbeteiligung betrug 85,6 vH. Im Jahre 1947 wurde die Partei Manius verboten und ihr Führer vor Gericht gestellt. Die Partei Bratianus löste sich auf. Die Wahlen von 1948 erbrachten dem Regierungsblock, der in „Volksdemokratische Front" umbenannt worden war, 405 Mandate. Diesmal gab es nur eine Scheinopposition, die Demokratische Bauernpartei und die Liberale Partei, die zusammen 9 Mandate erhielten. Die Wahlbeteiligung stieg auf 90,8 vH. Die Kommunistische Partei wurde jetzt die unumschränkte Beherrscherin des Landes.

[5]) Vgl. V. *Kotok:* „Zur Frage über die Hauptfunktionen des Volksdemokratischen Staates", *Sowjetstaat und Recht,* 1951, Heft 11, S. 45. Ueber die zwei Entwicklungsphasen der Sowjetunion vgl. V. *Nikolajew:* „Zur Frage der Hauptentwicklungsphasen des Sowjetstaates", *Sowjetstaat und Recht,* 1951, Heft 8, S. 12.

[6]) N. *Farberow,* a. a. O., S. 6.

[7]) J. *Stalin:* „Ueber den Entwurf der Verfassung der UdSSR", Moskau, 1945, S. 19. Eine Verfassung „muß von dem sprechen, was bereits da ist, was jetzt, gegenwärtig, bereits erzielt und errungen ist". Der jetzige Ministerpräsident Rumäniens, Gh. *Gheorghiu-Dej,* sagt in seinem Bericht über den Verfassungsentwurf von 1948: „Considered draft faithfully reflects the changes in the social and economic fields that have come about in our country during these three years." „Constitution of the Rumanian People's Republic". Report on the Draft-Constitution Made by Mr. Gh. *Gheorghiu-Dej,* Bucharest 1948, S. 45.

Der jetzige Ministerpräsident Polens, B. *Bierut,* äußerte sich zum Entwurf der Verfassung Polens von 1952 wie folgt: „The Constitution should be the summing up, the balance sheet and the crowning of the social, political and economic transformations already achieved, transformations which are the foundation of the social structure of a state." *Polish Embassy Press Release,* Washington, 1952, 31 July, S. 2.

[8]) Vgl. B. *Mankowskij,* a. a. O., S. 15.

[9]) Vgl. „Völkerrecht", unter der Red. von E. *Korowin,* Moskau, 1951, S. 12 (russisch). Vgl. auch F. *Koshewnikow:* „Einige Grundaufgaben der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft", *Sowjetstaat und Recht,* Heft 10, 1952, S. 38.

[10]) In Bulgarien, dem am meisten sowjetisierten Land, umfaßten die Kollektivwirtschaften im Jahre 1952 schon 51,3 vH der Bodenfläche. Vgl. E. *Silianoff:* „Zur Geschichte der bulgarischen Kollektivisierung", *Ost-Probleme,* Heft 51/52, S. 1758. Der Ministerpräsident Bulgariens, V. *Tscherwenkoff,* behauptet, daß Bulgarien die Errichtung der Grundlage des Sozialismus soeben beendet habe und schon zum Aufbau des Gebäudes des Sozialismus schreite. Vgl. *Iswestija,* 9. September 1952, S. 214.

In Rumänien, das in der Sowjetisierung den zweiten Platz einnimmt, betrug der ungefähre Prozentsatz der Kollektivwirtschaften im Jahre 1952 35 vH der Bodenfläche, in Ungarn 28 vH, in der Tschechoslowakei 23 vH, in Polen 20 vH.

[11]) Eine evtl. Angliederung der Volksdemokratien an die Sowjetunion nimmt z. B. R. G. *Neumann* an: „Die Verfassungen der europäischen Volksrepubliken", *The Journal of Politics,* 1950, zitiert nach *Ost-Probleme,* 1950, S. 479. Vgl. auch R. *Maurach:* „Zur Rechtsnatur des Ostblocks", *Zeitschr. für Ostforschung,* 1952, Heft 1, S. 75.

[12]) Ueber die polnische Verfassung vgl. M. *Pörschmann:* „Polens neue Verfassung", *Osteuropa,* 1951, Heft 2, S. 97—101; G. *Geilke:* „Das polnische Grundgesetz 1952", *Zeitschr. für Ostforschung,* 1952, Heft 2, S. 281—288.

[13]) Die ungarische und die polnische Verfassung gehen in der Hervorhebung Sowjetrußlands nicht so weit. Die beiden Verfassungen erwähnen wohl die obengenannten zwei Verdienste der Sowjets, doch sagen sie nichts über ein Bündnis mit der Sowjetunion. In einem Artikel der *Prawda* vom 19. Juli 1952 „Der Entwurf der neuen Verfassung des volksdemokratischen Rumäniens" wird der Inhalt der Präambel besonders betont.

[14]) Der Begriff „Volk" wird von den Sowjetjuristen lediglich für den vollsozialistischen Sowjetstaat gebraucht, in dem keine antigonistischen Klassen mehr bestehen und die Werktätigen zur Einheit des „Sowjetvolkes" zusammengeschweißt sind. Sonderbarerweise findet man an einigen Stellen der polnischen Verfassung von 1952 den Ausdruck „das polnische Volk", obwohl hauptsächlich die Bezeichnung „Werktätige" gebraucht wird.

[15]) Die Zahl der Industriearbeiter ist im Agrarland Rumänien gering. Gh. *Gheorghiu-Dej* beziffert sie für das Jahr 1952 auf 700 000 (zusammen mit den Fabrikangestellten). Vgl. seinen Artikel in der Zeitschrift *Kommunist* (ehem. *Bolschewik)* 1953, Nr. 1, zitiert nach *New York Herald Tribune* vom 21. Februar 1953.

[16]) Die Verfassung von 1948 machte noch, der bürgerlichen Rechtsauffassung folgend, keinen Unterschied zwischen privatem und persönlichem Eigentum. In der Sowjetunion wird seit der Annahme der Stalinschen Verfassung von 1936 zwischen diesen Begriffen scharf unterschieden. Im Sowjetstaat könne nur persönliches Eigentum bestehen, das auf Grund persönlicher Arbeit erworben wird. Vgl. L. *Schultz:* „Russische Rechtsgeschichte", Lahr 1951, S. 289.

[17]) Die Sowjetjuristen betrachten als Hauptaufgabe der Volksdemokratien die endgültige Liquidierung der Kapitalistenklasse. Vgl. D. *Karew:* „Die sowjetische Gerichtsverfassung", Moskau, 1951 (russisch), S. 187. „Die Hauptaufgabe der Volksdemokratien ... ist der Kampf um die endgültige Liquidierung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen."

[18]) Es wurde bekanntgegeben, daß der Entwurf der neuen Verfassung, den man nach sowjetischem Vorbild den Werktätigen zur Diskussion zuleitete, auch „in den Sprachen der Minderheiten des Landes abgefaßt war". Vgl. *Romanian News* vom 14. September 1952, Washington.

[19]) Im Artikel über die Außenpolitik der UdSSR des sowjetischen Wörterbuches der Diplomatie „Diplomatitscheskij Slovar", Moskau, 1950, S. 654, wird betont, daß die UdSSR sich für das Selbstbestimmungsrecht der Völker einsetze. Vgl. auch die Rede *Stalins* vom 14. Oktober 1952 vor dem XIX. Kongreß der Kommunistischen Partei, *Sowjetstaat und Recht,* 1952, Heft 10, S. 5, in der er das „nationale Prinzip" und die „nationale Unabhängigkeit" hervorhob. Vgl. auch den Abdruck der Rede in EA 22—23/1952, S. 5317.

[20]) Das verträgt sich sehr gut mit der Ablehnung der Gewaltenteilung durch die sowjetische Staatstheorie. Neben der Gesetzgebungs- und Verwaltungsgewalt hätte das Parlament dann auch die Richtergewalt inne.

[21]) Das führende sowjetische Lehrbuch des Staatsrechts: „Sowjetisches Staatsrecht", Moskau, 1948, S. 347, widmet der Volksbefragung nur einige Zeilen. Bezeichnenderweise geht dieses Institut auch in der westlichen Welt zurück. Vgl. K. *Loewenstein:* „Réflexions sur la Valeur des Constitutions dans une Epoque Révolutionnaire", in: *Revue Française de Science Politique* 1952, Heft 2, S. 321.

[22]) Der rumänischen Verfassung von 1948 und dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1949 zufolge wurden die Richter und der Generalstaatsanwalt vom Präsidium der Nationalversammlung gewählt. Dieselbe Wahlordnung sieht auch die Verfassung Polens von 1952 vor.

[23]) Die Kommunistische Partei wurde in den ersten sowjetrussischen Verfassungen von 1918 und 1923 überhaupt nicht erwähnt. Auch die Lehrbücher des Staatsrechtes der zwanziger Jahre behandeln sie nicht. Erst mit dem Erscheinen der Partei im Grundgesetz von 1936 trat ein Wandel ein. In der letzten Zeit wird die Bedeutung der Partei immer stärker hervorgehoben. Dem Lehrbuch „Sowjetisches Staatsrecht", S. 285, zufolge habe die Partei eine „führende Rolle" im Staate, doch „zwinge sie", fügt der Verfasser umsichtigerweise hinzu, „ihre Leitung den Staatsorganen nicht auf". Viel weiter gehen die Formulierungen der letzten Zeit. In seinem Aufsatz „Ueber das sozialistische Rechtsbewußtsein" (*Sowjetstaat und Recht,* 1952, Heft 5, S. 32) hebt U. *Kudaibergenow* die „führende und alles lenkende Rolle der Partei hervor, die die Grundlage des Lebens und der Aktivität der gesamten sowjetischen Gesellschaft bilde". Vgl. auch V. *Wlassow:* „Der sowjetische Staatsapparat", Moskau, 1951, S. 200 (russisch).

[24]) Vgl. *Polish Embassy Press Release,* 15. August 1952, S. 1, Washington.

[25]) Vgl. „Sowjetisches Staatsrecht", S. 316.

# Probleme der Französischen Union

## Dritter Teil: Anpassungsprobleme der französischen Kolonialpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg

*Von Professor Raymond-Jean Guiton, Paris*

### Vorbemerkung

Am 16. Dezember 1952 nahm der Rat der Nordatlantikpakt-Organisation die Ausführungen von Außenminister Robert *Schuman* und von dem Minister für die Assoziierten Staaten, Jean *Letourneau*, über die Entwicklung der militärischen und politischen Lage in Indochina entgegen. In der daraufhin gefaßten Resolution erkannte der Rat an, daß „der Widerstand der freien Völker in Südostasien wie in Korea in völliger Uebereinstimmung mit den Zielen und Idealen der atlantischen Gemeinschaft steht. Demzufolge ist der Nordatlantikrat der Auffassung, daß der von den Truppen der Französischen Union in Indochina geführte Kampf es verdient, unfehlbar die Unterstützung der atlantischen Regierungen zu erhalten“[1].

Die französische Regierung hatte mit sehr viel Nachdruck ihre Bemühungen um die Sicherung des Vietnams vorgetragen. Die in der Resolution enthaltene Empfehlung ließ freilich nicht erwarten, daß die Mitgliedstaaten der NATO sich in naher Zukunft zu einer unmittelbaren Beteiligung an dem Krieg gegen den Vietminh entschließen würden. Aber Frankreich selbst hatte keine Internationalisierung des indochinesischen Kriegsschauplatzes gewünscht, da diese der Wahrnehmung seiner eigenen wirtschaftlichen und politischen Interessen nicht gerade förderlich gewesen wäre. Die Bedeutung der Resolution lag vielmehr darin, daß die Vereinigten Staaten sich über ihre bisherigen Zweifel hinwegsetzten und die Wichtigkeit des indochinesischen Feldzuges für die Verteidigung der freien Welt anerkannten, während Frankreich seinerseits die Möglichkeit erhielt, sich auf der Ebene der europäischen Verteidigung die militärischen und finanziellen Belastungen anrechnen zu lassen, die ihm aus der Erfüllung seiner Aufgaben als Kolonialmacht erwachsen[2].

Es wird häufig angenommen — ob diese Annahme zutrifft, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben —, daß in Indochina ebenso wie in Korea die Gefahr einer Ausweitung der Kraftprobe zwischen Ost und West zu einem dritten Weltkrieg besonders groß wäre. Darum ist Indochina für Frankreich ein Trumpf, wenn Frankreich es darauf anlegte, sich im Rahmen des zu einigenden Europas gewisse Vorteile auszuhandeln. Es wäre jedoch abwegig, Indochina als einen Sonderfall innerhalb der Französischen Union anzusehen: es ist nur ein akuter Fall. In Nordafrika bleiben im Grunde genommen die Probleme noch zu lösen, die durch Indochina gestellt wurden.

Bevor die Französische Union vom Standpunkt des europäischen Einigungsprozesses aus betrachtet wird, soll nun im einzelnen dargelegt werden, an Hand welcher Methoden und mit welchem Erfolg Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg versucht hat, seine Kolonialherrschaft außerhalb Indochinas den Erfordernissen der Entwicklung anzupassen. Daß dabei von einer französischen Kolonisation gesprochen wird, obgleich dieses Wort seit der Verkündung der Verfassung von 1946 verpönt ist, scheint nach Lage der Dinge durchaus zulässig zu sein. Bereits im 1. Teil dieser Abhandlung wurden übrigens die zahlreichen und zum Teil gegensätzlichen Aspekte des Kolonisationsbegriffes erörtert. Es darf auch dann noch von einer Kolonisation die Rede sein, wenn man sich beispielsweise den fortschrittlichen Standpunkt zu eigen macht, den Robert *Schuman* inzwischen mit folgenden Worten umrissen hat: „Eine zusammenhängende und wirksame Politik in Nordafrika setzt voraus, daß die politische und administrative Struktur des französischen Verwaltungsapparates in den Protektoraten überprüft wird . . . Keine wichtige Reform in den Beziehungen zwischen Frankreich, Marokko und Tunesien wird möglich sein, solange man nicht die Verantwortung und die Disziplin wieder herstellt . . . Wenn eine echte, vertrauensvolle und leistungsfähige Zusammenarbeit zwischen allen Teilen der Bevölkerung auf der Grundlage der Berücksichtigung aller in Frage stehenden Interessen bewerkstelligt werden soll, wenn wir wollen, daß die Jugend zu uns kommt und mit uns eine neue politische und soziale Ordnung errichtet im Einklang mit den Grundsätzen einer gesunden Demokratie, die diese Jugend noch zu erlernen hat, ohne der Demagogie zu verfallen . . . müssen wir zunächst durch unsere loyale Haltung Vorurteile und Ressentiments entkräften; wir müssen einen Gesamtplan vorlegen, der die unentbehrlichen Uebergangsstufen vorsieht[3].“

## Historischer Rückblick

### *Der Verlust des ersten Kolonialreichs*

Frankreich ist seit vier Jahrhunderten eine Kolonialmacht. Durch den Vertrag von Paris (1763) verlor es bereits an Großbritannien ein Kolonialreich, das unter anderem Kanada und Indien umfaßte. Die Beteiligung von *Lafayette* und dessen freiheitlich gesinnten Standesgenossen am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg war nicht ausschließlich auf ideologische Motive zurückzuführen, sondern auch auf das Bestreben der französischen Regierung, für den Verlust der eigenen Kolonien einen Ausgleich zu schaffen. Nach Trafalgar (1805) bemächtigten sich dann die Briten der letzten französischen Besitzungen in Uebersee; der Pariser Vertrag von 1815 gab Frankreich nur die wenigen Kolonien zurück, die seither als die „alten Kolonien" bezeichnet werden (Martinique, Guadeloupe, St. Pierre und Miquelon, Französisch-Guyana, die Kontore Saint-Louis und Gorée, La Réunion, die fünf indischen Kontore).

### *Die Gründung des zweiten Kolonialreichs*

Die Gründung des zweiten, heute noch bestehenden[4] französischen Kolonialreichs begann unter König Louis-Philippe mit der Eroberung Algeriens. Der algerische Feldzug wurde 1847 abgeschlossen, als *Abd El Kader* vor dem französischen General *Lamoricière* die Waffen streckte. In der folgenden Zeit waren das zweite Kaiserreich und die Jahrhundertwende (1880—1910) für die Erweiterung und Festigung des französischen Kolonialbesitzes von ausschlaggebender Bedeutung. Die starke wirtschaftliche Expansion, die während des zweiten Kaiserreichs durch den technischen Fortschritt ermöglicht und insbesondere durch die Lehre von Saint-Simon gefördert wurde, führte nicht allein zum Bau des Suez-Kanals (1858—1869), der eine Verankerung der französischen Interessen in Aegypten nach sich zog, bevor die Dritte Republik sich für Tunesien entschied und Aegypten den Briten überließ. Unter Napoleon III. wurden auch auf Madagaskar und in Indochina[5] die ersten Schritte unternommen. *Faidherbe,* ein Mitarbeiter von *Bugeaud,* dem Eroberer Algeriens, schuf in Senegal die Voraussetzungen zur Errichtung einer französischen Kolonie. Bereits 1858 war in Paris ein besonderes Ministerium für Kolonialfragen ins Leben gerufen worden. Dadurch war die Bedeutung unterstrichen worden, die der politischen und wirtschaftlichen Erschließung überseeischer Gebiete beigemessen wurde.

Die Ansichten der Kreise, die sich für die koloniale Expansion einsetzten, fanden nach dem Krieg von 1870—71 ihren Niederschlag in einem Buch von Paul *Leroy-Beaulieu* („De la colonisation chez les peuples modernes"), das einen starken Einfluß auf die Entwicklung in den achtziger und neunziger Jahren ausübte. Nach dem Rücktritt von Mac-Mahon (1879) wurde die Erweiterung des französischen Kolonialreichs insbesondere durch Jules *Ferry* gefördert. Während die Linke (Clémenceau) den Blick von der „blauen Linie der Vogesen" nicht abzuwenden vermochte und die koloniale Expansion als eine Schwächung und Ablenkung Frankreichs anprangerte, vertraten die Gemäßigten Jules *Ferry* und *Gambetta* die richtigere Auffassung, daß Frankreich vor der Alternative stände: entweder zu einer Weltmacht aufzusteigen oder abzudanken. Es ist übrigens bemerkenswert, daß diese kühne und der damaligen Situation entsprechende Konzeption bald außerhalb des Parlaments und ohne dessen Kontrolle, bald gegen den ausdrücklichen Willen des Parlaments verwirklicht wurde.

Das zweite französische Kolonialreich wurde auf der Berliner Konferenz (1885) anerkannt, indem eine Einigung darüber stattfand, daß als Kolonien ausschließlich die Gebiete angesehen werden dürften, die durch die betreffende Macht tatsächlich besetzt worden wären. Die Abgrenzung der britischen und französischen Interessen erfolgte im Rahmen der außenpolitischen Umstellung, die nach Bismarcks Entlassung das russisch-französische Bündnis (1893) und die Entente Cordiale (1904) herbeiführte. Diese Abgrenzung wurde grundsätzlich schon 1890 erzielt, sie bewährte sich jedoch erst später, nachdem der Zwischenfall von Faschoda (1898) ihre Unerläßlichkeit bewiesen hatte. Im Vorderen Orient wurde sie allerdings niemals konsequent eingehalten. Deutschlands spätere Versuche, sich als Kolonialmacht in Nordafrika zu betätigen, scheiterten daran, daß Großbritannien und Frankreich sich bereits über die Verteilung der verfügbaren Gebiete geeinigt hatten. Daher vermochte Deutschland auch nicht, die Errichtung des französischen Protektorats in Marokko zu verhindern[6].

## Das Fehlen einer kolonialpolitischen Gesamtkonzeption

Aus der Tatsache, daß das zweite französische Kolonialreich im wesentlichen in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von 70 Jahren gegründet wurde, darf man nicht folgern, daß Frankreichs Kolonialpolitik eine grundsätzliche Einheitlichkeit aufgewiesen hätte. In wirtschaftlicher ebenso wie in politischer und sozialer Hinsicht war das französische Kolonialreich bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges Stückwerk geblieben; keine Gesamtkonzeption lag ihm zugrunde. Die Entwicklung hatte sich in den einzelnen Gebieten

so zusammenhanglos vollzogen, daß es heute dem Historiker unmöglich ist, sie zusammenzufassen.

Das Fehlen einer kolonialpolitischen Gesamtkonzeption ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Je nach Art der formalen völkerrechtlichen Bindung der einzelnen überseeischen Besitzungen an Frankreich waren mehrere Ministerien (Außen-, Innen-, Kriegs-, Marine-, Kolonialministerium) zuständig. Die wichtigsten Entscheidungen wurden vom Ministerrat getroffen, das heißt von einem Gremium, dessen Ansichten erstens sich aus sachlich mehr oder weniger zutreffenden Kompromissen zwischen seinen Mitgliedern ergaben, und zweitens sich änderten oder sogar sich widersprachen infolge der Labilität der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse. Häufig wurden die Kolonialangelegenheiten nicht an und für sich, sondern nur in ihrem Zusammenhang mit der französischen Parteipolitik bewertet. Entscheidungen, die weniger wichtig waren oder aus irgendeinem Grunde dem Ministerrat entgingen, wurden praktisch durch Beamte vorbereitet, die keine eigene Kolonialerfahrung besaßen und sich nach den Empfehlungen der Kolonialgouverneure richteten. Dadurch erklärt sich, daß gewisse Gebiete unter dem Einfluß starker Persönlichkeiten wie *Galliéni*, *Liautey* und *Sarraut* eine eigene Entwicklung durchmachten. Ferner muß man berücksichtigen, daß das französische Volk kein spontanes Empfinden für das „Empire" aufbrachte. Sofern es nicht von der Linken dazu angeleitet wurde, die Kolonisation an sich in Bausch und Bogen als humanitätswidrig zu verurteilen, überließ es dessen Verwaltung den Fachkreisen. Seine Ersparnisse vertraute es lieber Rußland oder Venezuela an, als daß es sie zu kolonialen Investitionszwecken zur Verfügung gestellt hätte.

Die Gleichgültigkeit der Pariser Politiker Kolonialfragen gegenüber kam darin zum Ausdruck, daß gemäß dem Finanzgesetz von 1900 Frankreich sich nur dazu bereit erklärte, die Verteidigungsausgaben zu tragen, die zur Sicherheit des Kolonialreichs unentbehrlich waren. Jede überseeische Besitzung war verpflichtet, aus eigenen Mitteln ihren Haushalt auszugleichen, der vom Kolonialminister lediglich geprüft und gebilligt wurde. Sofern keine Privatbanken Kredite gewährten, war jede Kolonie ebenfalls angehalten, durch das eigene Steueraufkommen ihren technischen und wirtschaftlichen Forschritt zu finanzieren. Der französische Staat gewährte seinen überseeischen Besitzungen keine Anleihen in nennenswertem Umfang. Erst 1921 ließ Albert *Sarraut* als Kolonialminister einen großzügigen Anleiheplan bewilligen, der eine staatliche Garantie erhielt.

Die administrative Anarchie hatte einen juristischen Hintergrund. In der Verfassung vom Jahre VIII waren die Kolonialfragen zum Reservat der Exekutive erklärt worden[7]. Durch den Erlaß vom 3. Mai 1854 war entschieden worden, daß nur die „alten Kolonien" für die wichtigsten Fragen auf die gesetzgeberische Instanz Anspruch hätten, während die anderen Kolonien durch die Exekutive auf dem Verordnungswege verwaltet werden sollten. Da die Verfassung von 1875 überhaupt keinen Passus über die Kolonien enthielt, blieb das Reservat mit den ungeklärten oder sich überschneidenden Kompetenzen einer Vielzahl von Ministerien bis 1946 in Kraft. Nur Algerien bildete hierin eine Ausnahme, nachdem es (allerdings lediglich für den europäischen Teil seiner Bevölkerung[8]) eine Vertretung im französischen Parlament erhalten hatte. Innerhalb der Exekutive wurden geeignete Beamte erst langsam ausgebildet, da die *Ecole Coloniale* wohl 1889 gegründet wurde, jedoch erst nach Jahrzehnten das erforderliche Niveau erreichte und den Nachwuchsbedarf zu befriedigen vermochte. Es darf ohne Uebertreibung gesagt werden, daß bis zum Zweiten Weltkrieg mit Ausnahme der „alten Kolonien" und Algeriens die Allmacht der Gouverneure, die praktisch der Ministerrat ausgesucht hatte, nur bei den Kolonisten und Geschäftsleuten ein Gegengewicht fand. Weder in Frankreich noch in der Kolonie selbst war das Volk an der französischen Kolonialpolitik beteiligt.

Das Fehlen einer kolonialpolitischen Gesamtkonzeption erklärt sich auch durch das Nebeneinanderbestehen gegensätzlicher Auffassungen in bezug auf das Verhältnis zwischen Franzosen und Einheimischen. In den Anfängen war eine vorbehaltlose Assimilation angestrebt worden, die teilweise in den Ehen zwischen Weißen und Farbigen ihren Niederschlag gefunden hat. Die französischen Kolonisten hatten versucht, in den überseeischen Besitzungen die politische und soziale Ordnung des Mutterlandes nachzubilden, ohne auf die Brüchigkeit der damaligen Struktur der französischen Gesellschaft und insbesondere auf die recht problematische Stellung des Adels Rücksicht zu nehmen. Dann hatten die Gegner der Assimilationspolitik die Errichtung einer klaren Hierarchie zwischen Weißen und Einheimischen empfohlen. Ihre Auffassung hatte die Oberhand gewonnen, nachdem *Dupleix* den Begriff des Protektorates entwickelt hatte. Während des zweiten Kaiserreiches und der Dritten Republik war das hierarchische System vor allem bei den Kolonisten und in der Armee beliebt gewesen, während die Linksparteien im Namen des aufklärerischen Humanitarismus für die Assimilation eingetreten waren.

### *Meinungsverschiedenheiten über die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonien*

In wirtschaftlicher Hinsicht hatten sich gegensätzliche Auffassungen ebenfalls gegenübergestanden. Der Merkantilismus Colbertscher Prägung hatte in den Kontoren nur Stützpunkte gesehen, die günstige Gelegenheiten für den Warenverkehr boten. Der Imperialismus der spätkapitalistischen Aera hatte da-

gegen die Kolonialgebiete als Rohstoffquellen und Absatzgebiete betrachtet, die nur dann voll ausgenutzt werden konnten, wenn Frankreich sich nicht damit begnügte, Kontore zu eröffnen, sondern diese Gebiete selbst in seinen eigenen Besitz überführte. Im Rahmen der technischen Erschließung der Kolonialgebiete, die nach dem Ersten Weltkrieg eingesetzt hat, entspricht es immer noch der imperialistischen Auffassung, wenn ein Zollschutzsystem das Ausland daran hindert, sich in den Warenaustausch zwischen den Kolonien und der Kolonialmacht einzuschalten. Frankreich hat bis zum letzten Weltkrieg die imperialistische Auffassung vertreten. Die Abweichungen ergaben sich niemals aus einem konsequenten Versuch, den Außenhandel der Kolonien zu liberalisieren und somit die Kolonien zur wirtschaftlichen Selbständigkeit anzuleiten, sondern immer nur aus dem Fortbestehen merkantilistischer Gedankengänge, die als Begründung für die Unzulänglichkeit der Investitionen zu dem Zwecke der technischen Ausrüstung der überseeischen Gebiete vorgeschoben wurden. Auf der Berliner Konferenz (1885) war zwar der Grundsatz anerkannt worden, wonach alle europäischen Mächte sich gleichberechtigt am Handel mit den Kolonien beteiligen dürften. Bereits 1895 war Frankreich jedoch zum Schutzzollsystem zurückgekehrt, das nach dem Ersten Weltkriege sogar durch die Einführung des *Kirchertarifs* verschärft wurde. Es darf an Hand der erzielten Ergebnisse angenommen werden, daß Kolonien bei diesem System nicht schlecht fahren, solange ihre wirtschaftliche Expansion die durch das Präferenzsystem gesetzten Grenzen noch nicht erreicht und das Präferenzsystem kein indirektes Mittel zur Aufrechterhaltung einer politischen Bevormundung darstellt[9].

Im Jahre 1938 machte der Warenverkehr zwischen Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen ein Viertel des gesamten französischen Außenhandels aus. Wertmäßig stand Algerien unter den Handelspartnern Frankreichs an erster Stelle vor den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Indochina an siebenter und Mittelafrika (West- und Aequatorialafrika) an achter Stelle.

Bereits 1940 traten die französischen Besitzungen in Indien und Ozeanien auf die Seite des Londoner Ausschusses „Freies Frankreich“. Aequatorialafrika, Tschad und Kamerun schlossen sich dann ebenfalls dem Ausschuß an. West- und Nordafrika taten es erst nach der alliierten Landung vom 8. November 1942. Der Krieg, die politische Entwicklung sowohl in Frankreich als auch in den Kolonien und das weltstrategische Interesse der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion an den Kolonialgebieten machten eine Ueberprüfung der französischen Kolonialpolitik unerläßlich. Der Versuch zu einer derartigen Ueberprüfung wurde durch René *Pleven* unternommen, als er im Januar 1944 in Brazzaville die Abhaltung einer Konferenz veranlaßte, auf der Mittelafrika und Madagaskar vertreten waren. Die Empfehlungen von Brazzaville sahen zwar eine großzügige Vertretung der Kolonialgebiete im französischen Parlament sowie die Errichtung gewählter Selbstverwaltungsorgane in den Kolonialgebieten vor, sie lehnten aber die Gewährung der Autonomie mit Entschiedenheit ab.

## Das Kolonialproblem nach dem Zweiten Weltkrieg

### *Die Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen*

Das Kolonialproblem wurde für Frankreich in seiner ganzen Tragweite aufgerollt, als am 26. Juni 1945 die Charta der Vereinten Nationen in San Francisco angenommen wurde. Ihre Annahme bedeutete einen Sieg des angelsächsischen Systems des Selfgovernments über die französische Praxis der unmittelbaren Verwaltung auf der Grundlage der zwischen Franzosen und Einheimischen errichteten Hierarchie. Es verdient dabei vermerkt zu werden, daß die starke Linksorientierung der damaligen französischen Innenpolitik Frankreich an der klaren Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Selfgovernment und Assimilation hinderte. Die kolonialen Völker forderten die Autonomie, Frankreich bot ihnen eine Gleichschaltung an. Dieses Mißverständnis läßt sich gewiß durch die geistige Ueberlieferung der französischen Linken erklären, die sich mit der Ratio zu identifizieren und von der universalen Geltung des Rationalen ihr eigenes imperialistisches Streben abzuleiten pflegt[10]. Es hat aber wesentlich dazu beigetragen, daß die Linke in Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg ebensowenig wie die Konservativen eine neue kolonialpolitische Konzeption zu entwickeln vermochte, die den berechtigten Belangen der kolonialen Völker rechtzeitig Rechnung getragen und somit den Interessen Frankreichs selbst gedient hätte. Statt dessen haben sich die linksgerichteten Kreise darauf versteift, den kolonialen Völkern Institutionen aufzuzwingen, die vielleicht für französische Verhältnisse als fortschrittlich angesehen werden dürfen, von den kolonialen Völkern selbst jedoch als wirklichkeitsfremd abgelehnt werden.

### *Der wachsende Einfluß der Vereinigten Staaten*

Die Empfehlungen von Brazzaville mußten sich aus mehreren Gründen als unzulänglich erweisen. Erstens hatten die kolonialen Völker ein waches, zum Teil sogar übermäßig scharfes Selbstbewußtsein entwickelt, das sie dazu führte, Assimilationsmethoden zu verwerfen, die ihrer ethnischen und kulturellen Art nicht gerecht wurden. Diese Zunahme des Selbstbewußtseins machte sich naturgemäß vor allem im Vietnam und in Nordafrika bemerkbar, das heißt bei den Völkern, die auf eine bedeutende kulturelle Ueber-

lieferung zurückblicken können. Dann hatte sich der Begriff der Weltmacht, den *Gambetta* und Jules *Ferry* erarbeitet hatten, grundlegend geändert. Trotz seiner überseeischen Besitzungen ist Frankreich im Atomzeitalter keine Weltmacht mehr. Es ist sogar gezwungen, seine Kolonialpolitik auf die Interessen seiner mächtigeren Partner abzustimmen. So hatte sich Frankreich beispielsweise im April 1948 bei der Gründung der OEEC verpflichten müssen, sowohl für seine überseeischen Besitzungen als auch für sich selbst die Maßnahmen zu treffen, die ihm ab 1952 gestattet hätten, zu einer ausgeglichenen Finanz- und Wirtschaftslage zu gelangen und notfalls die anderen Mitgliedstaaten der OEEC bei ihren eigenen Bemühungen zu unterstützen. Die Marshall-Kredite und das allerdings für die französischen überseeischen Besitzungen weniger wichtige Punkt-Vier-Programm (Januar 1949) haben den Vereinigten Staaten zumindest moralisch ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Und schließlich haben die Amerikaner selbst und die seit vergangenem Herbst im Gange befindlichen Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen gezeigt, daß Frankreichs Stellung in Nordafrika erschüttert würde, wenn die Vereinigten Staaten etwa versuchten, durch eine entschieden antikoloniale Politik den arabischen Block fester an sich zu binden. Weder in Indochina noch in Nordafrika kann Frankreich — allen gegenteiligen Behauptungen politischer Phantasten zum Trotz — es sich leisten, die Wünsche der Vereinigten Staaten zu überhören, die ihrerseits, solange kein geeintes Europa als der gleichberechtigte Partner Amerikas mit eigenen Plänen aufwartet, das Kolonialproblem nur als einen Faktor der von ihnen zu bestimmenden Weltstrategie betrachten.

### *Wirtschaftspolitische Planung für die überseeischen Gebiete*

Im ersten Teil dieses Beitrages wurde das gegenwärtige Statut der Union umrissen. Dieses Statut hat sich als eine Uebergangslösung erwiesen: zum Teil ist es bereits überholt, zum Teil noch nicht in die Praxis umgesetzt. Seine politische Bedeutung darf also unter den heutigen Umständen nur als sehr relativ bewertet werden. Sie wird aber noch dadurch eingeschränkt, daß das Statut lediglich einen Teilaspekt der Versuche widerspiegelt, die Frankreich nach dem Zweiten Weltkriege unternommen hat, um seine Kolonialpolitik den veränderten Verhältnissen anzupassen. Einen Teilaspekt — und vermutlich sogar nicht den wichtigeren. Wenn man von Indochina absieht, hat Frankreich nämlich zum ersten Male nach diesem Kriege einen großangelegten wirtschaftspolitischen Plan für seine überseeischen Besitzungen ausgearbeitet. Dieser Plan stellt das eigentliche Novum in der Geschichte der französischen Kolonialpolitik dar.

Das Kolonialproblem kann heute nicht mehr von Frankreich einseitig gelöst werden. Es bedarf einer Lösung, die von den kolonialen Völkern selbst gebilligt wird. Aus diesem Grunde müßten die Pläne, die zur Entfaltung des wirtschaftlichen Potentials der Kolonien führen, am ehesten bei den kolonialen Völkern Anerkennung finden. Wenn dies nicht der Fall wäre oder wenn die kolonialen Völker, die ihre Selbständigkeit fordern, sich gleichzeitig als unfähig zeigen würden, auf diese Weise ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen, müßte die Kolonialpolitik überhaupt in die Sackgasse nackter Gewaltanwendung geraten. Die Gewalt kann weder zur Verewigung der gegenwärtigen Machtverhältnisse eine Lösung darstellen noch zur Eroberung einer Freiheit, mit der sich nichts anfangen ließe — einer Freiheit, die gleichbedeutend wäre mit dem Rückfall in die Primitivität, in die Anarchie und in das Elend.

In Uebereinstimmung mit seinen weltpolitischen und europäischen Verpflichtungen hat Frankreich durch seine Wirtschaftsplanung für seine überseeischen Besitzungen folgende Ziele erreichen wollen[11]:

a) die überseeischen Besitzungen in die Lage zu versetzen, daß sie ihren eigenen Bedarf (besonders an Getreide und Fett) selbst decken;

b) den Devisenmangel der gesamten Französischen Union dadurch zu verringern, daß die überseeischen Besitzungen Frankreich fortan mit Rohstoffen und Lebensmitteln versorgen, die bisher aus dem Dollar- oder Sterlinggebiet eingeführt werden mußten;

c) den Devisenmangel der anderen OEEC-Staaten dadurch zu verringern, daß diese Staaten die Möglichkeit erhalten, sich mit Rohstoffen und Lebensmitteln aus den überseeischen Besitzungen Frankreichs zu versorgen;

d) die Ausfuhr der Französischen Union nach dem Dollar- und Sterlinggebiet zu erhöhen.

Diese Ziele setzen im allgemeinen die Aufrechterhaltung des imperialistischen Präferenzzollsystems voraus. Der Zollschutz ist zwar verschieden je nach Art der verfassungsrechtlichen Bindung des jeweiligen überseeischen Gebiets an das europäische Frankreich. Er variiert von der Anwendung der im europäischen Frankreich in Kraft befindlichen Zolltarife auf die überseeischen Gebiete, die zur Französischen Republik gehören, bis zur völligen Preisgabe des Präferenzsystems. Die ganze Französische Union bildet aber die Franc-Zone, deren sieben Währungen mit der Währung des kontinentalen Frankreichs in Verbindung stehen[12]. Daraus ergibt sich, daß der Außenhandel der einzelnen Gebiete auf dem Umwege über die Bindung der jeweiligen Währung an den europäischen Franc trotzdem gewissen bevorzugenden Einschränkungen unterliegt.

Bereits 1944 war von der öffentlichen Hand die „Caisse Centrale de la France d'Outre-Mer" gegründet worden, die neben ihren Aufgaben als Emissions-

institut für den Franc-CFA und als Außenhandelsbank die Finanzierung der Pläne wahrnimmt, sofern es sich um Gebiete handelt, die dem Ministère de la France d'Outre-Mer unterstehen. Das Gesetz vom 30. April 1946 bildete dann die juristische Grundlage zur Aufstellung und Durchführung der Pläne, die vom Commissariat Général du plan de modernisation et d'équipement (damaliger Leiter: Jean *Monnet)* ausgearbeitet wurden. Der grundlegende Plan wurde im Januar 1948 fertiggestellt[13].

Durch das Gesetz vom 30. April 1946 wurden den überseeischen Besitzungen Frankreichs finanzielle Mittel in einer Höhe zur Verfügung gestellt, die — wenn man von Indochina absieht — in der ganzen Kolonialgeschichte Frankreichs noch nie erreicht worden war. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese Mittel von der öffentlichen Hand aufgebracht und für gemeinnützige Aufgaben verwendet wurden, insbesondere für die verkehrstechnische Erschließung der Kolonialgebiete oder, allgemeiner gesagt, für die Errichtung einer Infrastruktur, deren Vorhandensein die private Investitionstätigkeit fördern soll. Im Einklang mit der innenpolitischen Entwicklung Frankreichs waren allerdings die staatskapitalistischen Neigungen unmittelbar nach dem Kriege stärker als zu Beginn der fünfziger Jahre. Die Zuspitzung des inflationistischen Prozesses, das Nachlassen der wirtschaftlichen Konjunktur und die wachsenden Haushaltsschwierigkeiten Frankreichs hatten ohnehin in den letzten Jahren zur Folge, daß dem Privatkapitalismus[14] und sogar dem ausländischen Kapital größere Betätigungsmöglichkeiten eingeräumt wurden als vorher. Auch der Fortfall der Marshall-Hilfe wirkte sich in diesem Sinne aus[15].

(Fortsetzung folgt)

## Anmerkungen

1) Vgl. den Wortlaut der Resolution in *Le Monde* vom 18. 12. 1953 und im Europa-Archiv 2/1953, S. 5441.

2) Vgl. hierzu die weiteren Teile des Beitrages „Probleme der französischen Union" in den nächsten Folgen des Europa-Archivs.

3) Vgl. den Wortlaut in der zweiten Sondernummer der von Lucie *Faure* herausgegebenen Zeitschrift *La Nef* (Februar 1953). Sie enthält Studien und Dokumente über Marokko und Tunesien unter Mitwirkung von Robert *Schuman* und Edgar *Faure*.

4) Ueber den Verlust Syriens siehe *Année Politique*, Bd. 1945/46; zur allgemeinen Problematik, s. Georges *Hardy:* „La politique coloniale et le partage de la terre au 19e et au 20e siècle", Paris 1937. Vgl. hierzu den Beitrag von Dr. Heinz *Bauer:* „Die wirtschaftliche Erschließung Afrikas", in Europa-Archiv, 21/1949, S. 2591 ff.

5) Vgl. hierzu den zweiten Teil dieses Beitrages in Europa-Archiv 2/1953, S. 5427 ff. und den vierten Teil in einer der nächsten Folgen des Europa-Archivs.

6) Ueber Caillaux und den vorgesehenen Tausch zwischen dem deutschen Reich und Frankreich in bezug auf Marokko und Aequatorialafrika, s. Henri *Ziéglé:* „L'Afrique Equatoriale Française", Paris 1952, S. 93 ff.

7) Die entsprechende Stelle der Verfassung lautet: „Le régime des colonies est déterminé par des lois spéciales".

8) Seit 1871 galten diese Bestimmungen auch für die Juden (Erlaß von Crémieux).

9) Marokko ist in dieser Hinsicht charakteristisch.

10) Eine Parallele findet sich in der Problematik der Revolutionskriege von Valmy bis zur Aera Napoleons.

11) Vgl. aus der zahlreichen Literatur zum Kolonialproblem insbesondere die nachstehenden Veröffentlichungen:
„L'évolution économique des Pays d'Outre-Mer", Doc. Fse. ND 1513;
„L'oevre économique de la France dans les Territoires d'Outre-Mer", Doc. Fse. 481;
„Aspects financiers et budgétaires du développement économique de l'Union Française", Doc. Fse. ND 1568;
„La situation économique et la mise en valeur de l'Afrique Equatoriale Française", Doc. Fse. ND 1461;
„L'équipement de l'Afrique Occidentale Française", Doc. Fse. ND 1462;
„Exposé des activités de l'Office de la recherche scientifique d'Outre-Mer", Doc. Fse. ND 1446.

12) Vgl. hierzu Hubert *Deschamps:* „L'Union Française", Paris 1952, über die einzelnen Währungen und die Emissionsinstitute S. 143 ff., ferner: „Résultats de la conférence de Torquay", Doc. Fse. PE 181; Paul *Lemerle:* „Nos richesses coloniales; de l'importation et de l'exportation du point de vue économique", Paris 1945; „Le régime douanier et l'évolution économique des colonies françaises", Doc. Fse. 481.

13) Ein Verzeichnis der diesbezüglichen Gesetze und Erlasse befindet sich bei Henri *Culman:* „L'Union Française", Paris 1950, S. 106 ff.

14) Vgl. das Verzeichnis der wichtigsten am Kolonialgeschäft interessierten Banken in Hubert *Deschamps*, aaO. S. 145 ff.

15) Ueber die Verwendung der Marshall-Hilfe und die private Investitionstätigkeit befinden sich genaue Angaben in „Aspects financiers et budgétaires du développement économique de l'Union Française", Doc. Fse. ND 1568. Vgl. ferner die Zeitschrift *Problèmes économiques*, Nr. 152 vom 28. 11. 50 und Nr. 149 vom 7. 11. 50.

DOKUMENTATION

8. JAHR 5. APRIL 1953 7. FOLGE

# Die Ergebnisse der britisch-amerikanischen Besprechungen in Washington vom 4. bis 8. März 1953

## Kommuniqué über die Wirtschafts- und Finanzbesprechungen vom 8. März 1953

Die Vertreter der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs haben heute ihre Besprechungen über Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlicher und finanzieller Bedingungen beendet, unter denen die Länder der freien Welt besser in der Lage sein dürften, aus eigener Kraft auf eigenen Füßen zu stehen. Bei diesen inoffiziellen Gesprächen wurden Fragen angeschnitten, bei denen schon im voraus Einvernehmen darüber bestand, daß man keine Verpflichtungen hierüber eingehen werde.

Die Vertreter Großbritanniens erläuterten die Vorschläge, die auf der Londoner Ministerpräsidentenkonferenz der Commonwealth-Länder im Dezember vergangenen Jahres vorgebracht und in denen Maßnahmen angeregt wurden, um auf dem Wege über den Handel das Gleichgewicht in der Weltwirtschaft wiederherzustellen und allmählich einen nutzbringenden multilateralen Güteraustausch und ein wirksames Zahlungssystem auf ein möglichst großes Gebiet auszudehnen.

Diese Maßnahmen würden geeignete Schritte der Commonwealth-Länder, der Vereinigten Staaten, der kontinentalen Staaten Westeuropas und jener Länder mit sich bringen, die an dem bestehenden internationalen Güteraustausch und an den internationalen Finanzinstituten beteiligt sind.

Bei den Besprechungen wurden die internen und internationalen Verhältnisse behandelt, die geschaffen werden müßten, um jedes Land an den aus leichter konvertierbaren und stabilen Währungen resultierenden Vorteilen in allgemein menschlicher und in materieller Hinsicht teilhaben zu lassen und das Volumen seines Handels zu vergrößern.

Im Verlauf der Gespräche wurde auch ein Ueberblick über die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Situation der Vereinigten Staaten gegeben. Die bedeutsamen Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten in Uebersee, einschließlich der off shore-Käufe, wurden zur Kenntnis genommen.

Aus diesen Gesprächen sind gewisse Schlüsse gezogen worden:

Zwischen den beiden Regierungen besteht volle Uebereinstimmung darüber, daß die Lösung der wirtschaftlichen Probleme der freien Welt von wesentlicher Bedeutung für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen ist.

Die beiden Regierungen sind sich ferner darüber einig, daß zu einem funktionsfähigen und produktiven Wirtschaftssystem innerhalb der freien Welt folgende wichtige Faktoren gehören müssen:

a) Gesunde Innenpolitik: Es kann keine erfolgreiche internationale Wirtschaftspolitik geben, wenn ihr nicht eine gesunde Innenpolitik sowohl der Schuldner- als auch der Gläubigerländer zugrunde liegt. Im Verlauf der Gespräche haben die Vertreter der Vereinigten Staaten klar erkennen lassen, daß die amerikanische Regierung die in dem Kommuniqué vom Dezember vergangenen Jahres zum Ausdruck gebrachte Absicht der Regierungen der Commonwealth-Länder begrüßt, eine interne Finanz- und Wirtschaftspolitik zu betreiben, wie sie zur Erlangung einer erhöhten Konvertierbarkeit der Währungen und eines freieren Güteraustausches erforderlich ist.

b) Weitere Liberalisierung der Handels- und Finanzpolitik: Die erhöhte Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels muß sich sowohl auf die Währungen als auch auf den Güteraustausch erstrecken. Auf währungspolitischer Seite sollte das Endziel die Konvertierbarkeit des Pfundes und anderer Währungen sowie der allmähliche Abbau der Zahlungsrestriktionen sein. In handelspolitischer Hinsicht sollte auf eine Liberalisierung der Handelsrestriktionen und Diskriminierungen dergestalt hingearbeitet werden, daß, um mit den Worten Präsident Eisenhowers in seiner State of the Union-Botschaft zu sprechen, „der Bedeutung eines gewinnbringenden und gerechten Welthandels" Rechnung getragen wird.

Es liegt im Interesse der Vereinigten Staaten, die vom Präsidenten in seiner Botschaft dargelegten Maßnahmen zu treffen, damit die anderen Staaten der freien Welt aus eigener Kraft um so besser ihren Verpflichtungen nachkommen können.

c) Wirtschaftliche Entwicklung: Schuldner- und Gläubigerländer sollten sich um die Schaffung von Bedingungen bemühen, durch die internationale Investitionen und die gesunde Entwicklung der Hilfsquellen der freien Welt gefördert werden.

In diesem Zusammenhang hat die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Absicht betont, den Fluß von Investitionskapital in das Ausland zu begünstigen.

d) Organisation: Internationale Institutionen sollten in konstruktiver Weise dazu verwendet werden, um die Verwirklichung der hier niedergelegten Grundsätze zu fördern.

Die Regierung der Vereinigten Staaten begrüßt die von der Regierung des Vereinigten Königreiches im Zusammenhang mit diesen gemeinsamen Problemen ergriffene Initiative. Die Regierungen beider Staaten glauben, daß begründete Aussichten auf ständige Fortschritte im Hinblick auf einen besser ausgeglichenen, sich ausweitenden Welthandel und auf Wiederherstellung eines multilateralen Handels- und Zahlungssystems bestehen.

Art und Umfang der Maßnahmen, die von den Regierungen zur Förderung dieses Fortschrittes unternommen werden könnten, wie auch die zeitliche Festlegung derartiger Schritte bedürfen weiterer Erörterungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird eine durchgreifende Ueberprüfung der auf diesen Sitzungen erörterten Fragen einleiten und während der nächsten Monate durchführen. Sie wird sich dabei auch mit den im Anschluß an die Wirtschaftskonferenz der Commonwealth-Länder gemachten Vorschlägen, wie auch möglichen Alternativlösungen befassen, um auf diese Weise zu einem begründeten Urteil über die im einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen zu kommen.

Die Regierungen des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten planen, sich weiterhin zu beraten und andere Regierungen, sowie die zuständigen internationalen Institutionen, einschließlich der OEEC, zu konsultieren.

## Kommuniqué über die politischen Erörterungen vom 8. März 1953

Neben wirtschaftlichen und finanziellen Fragen besprachen Außenminister Eden und Außenminister Dulles internationale Entwicklungen, die sich seit ihren Besprechungen in London Anfang Februar vollzogen haben.

1. Sie tauschten ihre Meinung über die Entwicklungen in der Sowjetunion aus.

2. Im Hinblick auf Europa wurde dem geplanten Vertrag für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft besondere Beachtung geschenkt. Sowohl die Regierung der Vereinigten Staaten als auch die Großbritanniens ist daran interessiert, daß der Vertrag so rasch wie möglich ratifiziert wird, um damit die Einheit des Kontinents weiter zu fördern, die für ein möglichst wirksames Funktionieren der Nordatlantikpakt-Organisation wesentliche Bedeutung hat.

3. Die Außenminister erörterten auch die Lage im Nahen Osten unter besonderer Berücksichtigung der vordringlichen Probleme dieses Gebiets und waren sich über die Dringlichkeit der Förderung konstruktiver Lösungen im Interesse aller Beteiligten einig.

4. Im Hinblick auf Persien erklärte Mr. Eden, daß die Regierung Ihrer Majestät entschlossen sei, zu den Premierminister Mossadegh am 20. Februar 1953 übermittelten Vorschlägen zu stehen. Diese Vorschläge waren das Ergebnis eingehender Erörterung und sorgfältigen Studiums aller einschlägigen Faktoren.

Nach Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten sind diese Vorschläge vernünftig und fair. Wenn man sich auf sie einigte, würde

a) Persien die Kontrolle über seine eigene Oelindustrie und über seine eigene Oelpolitik behalten;

b) das Problem der Entschädigung in einer Weise gelöst werden, daß dabei keinerlei Prinzipien geopfert werden, welche die eigentliche Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit unter freien Völkern darstellen. Die Entschädigungszahlungen würden sich vollauf mit dem Wiederaufbau der persischen Wirtschaft vereinbaren lassen;

c) Persien in vollem Umfang die Möglichkeit haben, Vereinbarungen einzugehen, auf Grund derer es sein Oel in wesentlichen Mengen zu Wettbewerbspreisen auf den Weltmärkten verkaufen könnte;

d) Persien ausreichende, durch Oellieferungen rückzahlbare Geldmittel erhalten, um damit seinen dringlichen finanziellen Problemen gerecht zu werden, bis ihm wieder laufende Einnahmen aus seiner Oelindustrie zufließen.

5. Die beiden Außenminister erörterten auch die Situation im Fernen Osten. Sie unterstrichen erneut, wie wichtig es ist, daß die Lieferung strategisch wichtiger Güter nach dem chinesischen Festland unterbunden wird. Mr. Eden erklärte, daß sich die Regierung Ihrer Majestät, über das bereits bestehende Kontrollsystem hinausgehend, entschlossen habe,

a) ein neues System der Lizenzerteilung an Schiffe einzuführen, die in Großbritannien und den Kolonien registriert sind, so daß die Belieferung Chinas mit strategisch wichtigen Gütern aus nichtbritischen Quellen durch britische Schiffe unterbunden wird;

b) zusätzliche Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß Schiffe des Sowjetblocks oder anderer Nationalität, deren Ladung aus für China bestimmten strategisch wichtigen Gütern besteht, nicht in britischen Häfen bunkern können.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens werden sich gemeinsam bemühen, die Mitarbeit anderer Schiffahrt und Handel treibender Nationen bei den geplanten Maßnahmen sicherzustellen, um die Verschiffung strategisch wichtiger Güter nach dem chinesischen Festland zu verhindern.

6. Im Rahmen der für die gemeinsame Verteidigung getroffenen Vereinbarungen können die Vereinigten Staaten bestimmte Stützpunkte in Großbritannien benutzen. Es wurde die früher getroffene Vereinbarung bestätigt, daß die Benutzung dieser Stützpunkte im Krisenfall auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Regierung Ihrer Majestät und der Regierung der Vereinigten Staaten geregelt wird, wobei die dann vorliegenden Umstände Berücksichtigung finden.

Quelle: *The Times* vom 9. März 1953, deutscher Text: British Information Center, Frankfurt.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

8. JAHR 5. APRIL 1953 7. FOLGE

# Probleme der wirtschaftlichen Integration in Ost- und Westeuropa

Ein Bericht der Forschungs- und Planungsabteilung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

(Zweiter Teil)

In dem ersten Teil dieses Beitrages (vgl. Europa-Archiv 6/1953, S. 5567—5578) wurden zunächst die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Teilung Europas dargestellt. Daran anschließend wurden die Integrationsprobleme in Ost- und Westeuropa geschildert, wobei den Fragen des zwischenstaatlichen Austausches von Arbeitskräften, den Möglichkeiten zur Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes und der Frage des Kapitalverkehrs in Westeuropa besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

In den nun folgenden Abschnitten werden einige Sonderfragen erörtert, darunter die Bemühungen um den Abbau der Handelsschranken durch die Bildung von Zollunionen, die Abschaffung quantitativer Restriktionen und durch die Schaffung gemeinsamer Märkte für die Erzeugnisse bestimmter Industrien. H. V.

## Versuche zum Abbau der Handelsschranken in Westeuropa

### *Das Thema Zollunion*

In den ersten Nachkriegsjahren wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß durch die Bildung von Zollunionen die Frage eines Ausbaus des intereuropäischen Handels auf lange Sicht weitgehend gelöst werden könnte. In gewissem Sinne wurde damit die Erörterung an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem sie in den dreißiger Jahren abgebrochen worden war. Die Idee einer Zollunion fand die Unterstützung der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten, und die Bildung einer Studiengruppe für die Europäische Zollunion im Jahre 1947 erfolgte in erster Linie auf amerikanische Anregung hin. Eine positive Einstellung zur Frage der Zollunionen wurde auch durch die ausdrückliche Befürwortung dieser Einrichtung in dem Entwurf der Charta für die Internationale Handelsorganisation bewiesen — allerdings eine etwas unlogische Haltung, wie schon mehrfach herausgestellt wurde, im Hinblick darauf, daß in der Charta alle Abmachungen über Vorzugssysteme für bestimmte Gebiete, wenn sie nicht eine vollständige Zollunion bedeuteten, abgelehnt wurden.

Um durch die Schaffung von Zollunionen die Befreiung des Handels zu fördern, war vorgesehen, daß entweder eine große, alle[24] oder die meisten westeuropäischen Länder umfassende Zollunion oder eine Anzahl kleinerer Unionen geschaffen werden sollte, die jeweils zwei oder drei benachbarte Länder umfassen würden. Manchmal wurde sogar die etwas optimistische Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß die kleineren Unionen mit der Zeit zu einer umfassenderen Zollunion verschmelzen würden.

Es stellte sich bald heraus, daß die Pläne für eine große Zollunion Westeuropas Utopien waren, und die Tätigkeit der Studiengruppe für die Europäische Zollunion erreichte nie das Stadium tatsächlicher Verhandlungen über eine Zollunion[25]. Für dieses Versagen lassen sich zwei Hauptgründe anführen. Erstens waren es nicht in erster Linie die Zölle, sondern die quantitativen Restriktionen, die zu jener Zeit den europäischen Warenhandel beschränkten. Zweitens würde es immer Störungen im Wirtschaftsleben verursachen, mit denen sich die Regierungen nicht abfinden würden, wenn man versuchen wollte, bei fehlender internationaler Freizügigkeit für Arbeit und Kapital Veränderungen in den Standortverhältnissen der Produktion einzig durch den Warenhandel herbeizuführen.

Auch für die kleineren Zollunionen war das Ergebnis der bisherigen Versuche einigermaßen enttäuschend, und zwar weitgehend aus denselben Gründen. Jedesmal wenn es so weit war, daß man den Uebergang von allgemeinen politischen Erklärungen zu direkten Verhandlungen finden mußte, ergaben sich unüberwindliche Hindernisse, und die Benelux-Union bildet den einzigen Ausnahmefall im Europa der Nachkriegszeit, wo Verhandlungen um

eine Zollunion zu praktischen Ergebnissen geführt haben. In Skandinavien scheiterte der Plan hauptsächlich an der Haltung der Norweger, die befürchteten, daß ihr Land benachteiligt werden würde. Schon vor dem Kriege war die industrielle Entwicklung dieses Landes hinter der der übrigen skandinavischen Länder zurückgeblieben, und der Krieg führte dazu, daß diese Kluft sich noch vergrößerte, besonders im Verhältnis zu Schweden[26]. Die Verhandlungen zwischen Frankreich und Italien und zwischen der Türkei und Griechenland sind im Sande verlaufen.

*Die Erfahrungen der Benelux-Union*

Der Beschluß der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs, sich zu einer engen Wirtschaftsunion ohne Handelsschranken und mit Freizügigkeit für Arbeit und Kapital zusammenzuschließen, geht auf das Jahr 1943 zurück. Damals war in gewissem Sinne der Zeitpunkt günstig für einen solchen Schritt, da alle drei Länder einer Periode des Wiederaufbaus entgegengingen, in deren Rahmen auf fast allen Gebieten eine umfassende Investitionspolitik erforderlich war. In einer solchen Zeit allgemeiner Expansion wäre eine Anpassung der Investitionsplanung an die neue Situation vielleicht mit weniger Unannehmlichkeiten verbunden gewesen als unter anderen Umständen.

In Wirklichkeit verstrichen nach dem Kriege noch vier Jahre, ehe mit der Verwirklichung der Einigungspläne begonnen wurde. Als Folge dieser Verzögerung traten nach und nach verschiedene heikle Fragen auf, und diejenigen Kreise, die an der Erhaltung des status quo ante interessiert waren, konnten sich inzwischen organisieren.

Erst 1948 wurde mit der Abschaffung der Zölle zwischen den Niederlanden und Belgien/Luxemburg und der Einführung eines gemeinsamen Zollsatzes gegenüber dritten Ländern das erste wichtige Stadium erreicht. Aber unter den gegebenen Verhältnissen hatte dieser Schritt allenfalls symbolische Bedeutung, da die quantitativen Handelsbeschränkungen weiterbestanden, die für den tatsächlichen Handelsverkehr von viel größerer Bedeutung waren.

Der nächste Schritt erfolgte 1949 mit der Schaffung der sogenannten Vor-Union, in deren Rahmen quantitative Restriktionen im Handel zwischen den beiden Gebieten abgebaut wurden. Während der gesamten Nachkriegsjahre bestand im Prinzip Freizügigkeit für Arbeitskräfte zwischen den beteiligten Ländern, aber es hat kaum ein Austausch von Arbeitskräften stattgefunden, einerseits wegen der Wohnungsknappheit in den zwei Ländern und andererseits, weil in Belgien, wo beträchtliche Arbeitslosigkeit herrschte, die höchsten Reallöhne gezahlt wurden.

Bis 1952 hatten die Niederlande ein beträchtliches Defizit in der laufenden Zahlungsbilanz mit der belgisch - luxemburgischen Wirtschaftsunion. Dieses wurde anfangs durch Kreditgewährung seitens der belgischen Regierung ausgeglichen; später verwandte man die „bedingte Marshallhilfe" und in der allerletzten Zeit die niederländische Quote im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion, um diese Lücke auszufüllen. Nur wenige belgische Investoren haben sich dazu bereitgefunden, Kapital in den Niederlanden anzulegen, und Kapitalbewegungen in umgekehrter Richtung wurden weitgehend durch die niederländische Devisenkontrolle verhindert.

Bisher hat die Errichtung der Benelux-Union das Ergebnis gehabt, im relativen Anteil jedes Landes an dem Außenhandel des Partners eine gewisse Steigerung zu erzielen (vgl. hierzu untenstehende Tabelle). Das starke Anwachsen der niederländischen Einfuhr aus Belgien im Jahre 1950 war jedoch zum Teil nur eine vorübergehende Erscheinung, die darauf zurückzuführen war, daß die Liberalisierung des Textilhandels (als Teil des OEEC-Liberalisierungsprogramms) schon zu einem Zeitpunkt erfolgte, als in den Kleiderschränken und Textilgeschäften der Niederländer noch Mangel herrschte. Seitdem ist die Bedeutung Belgiens als Lieferant für die Niederlande zurückgegangen, wenn sie auch noch immer über dem Vorkriegsniveau liegt. Die Einfuhr nach Belgien aus den Niederlanden scheint in den Jahren 1951 und 1952 eine merkliche Erweiterung erfahren zu haben. Im ganzen besteht also eine deutliche Tendenz zur Intensivierung des Handels zwischen den Beneluxländern, obgleich es noch verfrüht wäre, hieraus auf das Ausmaß schließen zu wollen, das diese Neuorientierung des Handels erreichen wird, ganz zu schweigen von den möglichen Auswirkungen auf die industrielle Spezialisierung.

**Die relative Bedeutung des Handels zwischen Belgien/Luxemburg und den Niederlanden[1]**

*Gesamteinfuhr und -ausfuhr in Prozentsätzen*

| | 1936—1938 | 1947 | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 9 Mon. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Belgien-Luxemburg | | | | | | | |
| Einfuhr aus den Niederlanden . . . . | 8.7 | 5.9 | 8.2 | 9.4 | 10.0 | 10.9 | 12.9 |
| Ausfuhr nach den Niederlanden . . . . | 11.6 | 12.7 | 15.5 | 14.7 | 22.4 | 17.9 | 14.9 |
| Niederlande | | | | | | | |
| Ausfuhr nach Belgien/Luxemburg . . . | 10.8 | 15.7 | 15.8 | 13.4 | 13.7 | 14.6 | 14.9 |
| Einfuhr von Belgien/Luxemburg . . . | 11.6 | 12.3 | 14.8 | 14.3 | 18.4 | 18.3 | 16.9 |

1) Ausschließlich Wiederausfuhr und Einfuhr für die Wiederausfuhr.

Quelle: *National trade statistics.*

Die Hauptschwierigkeiten, die sich bisher einer weiteren Befreiung des Handelsverkehrs entgegengestellt haben, ergeben sich aus der Verschiedenheit

der landwirtschaftlichen Bedingungen in Belgien und den Niederlanden und ganz allgemein aus den Unterschieden in der Währungs- und Finanzpolitik, die eine Angleichung der Löhne und Preise in den beiden Ländern verhindert haben.

Die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind in die Freizügigkeit des Warenhandels zwischen den Beneluxländern nicht mit einbezogen. Landwirtschaftliche Exportprodukte aus den Niederlanden werden nach Belgien nur in begrenztem Umfange und nur gegen Zahlung einer Gebühr zugelassen, welche die Preise auf das belgische Niveau bringt. Die Schwierigkeit liegt nicht darin, daß die belgische Landwirtschaft im allgemeinen weniger leistungsfähig wäre als die niederländische[27]. Vielmehr hängt sie mit den Unterschieden in der landwirtschaftlichen Politik zusammen, die sich ihrerseits daraus erklären lassen, daß die der Landwirtschaft zufallende Rolle in den Volkswirtschaften der beiden Länder ganz verschiedenartig ist: Die belgische Landwirtschaft wurde zu dem Zweck entwickelt, ein hochindustrialisiertes Land mit Nahrungsmitteln zu versorgen, und diese Entwicklung konnte nur dadurch ermöglicht werden, daß man dem belgischen Landwirt ein Einkommensniveau garantierte, das nicht allzuweit hinter dem städtischen zurückbleibt. Infolgedessen sind die landwirtschaftlichen Preise in Belgien relativ hoch. Im Gegensatz dazu ist die landwirtschaftliche Erzeugung in den Niederlanden auf Ausfuhr eingestellt, und daher hat man die Landwirtschaft lieber durch Subventionen unterstützt als durch Gewährleistung höherer Preise.

Für Fertigfabrikate besteht fast vollkommene Freizügigkeit unter den Beneluxländern, abgesehen von einigen besonderen Einschränkungen, durch die verhindert werden soll, daß belgische Dollarimporte von den Niederlanden aufgesogen werden. Im Jahre 1952 entstanden ernstliche Schwierigkeiten wegen der Ausfuhr industrieller Erzeugnisse aus den Niederlanden. Sobald sich in Belgien die Nachfrage nach bestimmten Produkten auf niederländische Lieferanten konzentrierte, erfolgten heftige Reaktionen von seiten der belgischen Industrie, und es wurden sogar Anschuldigungen wegen „sozialen Dumpings" erhoben. In mehreren Fällen, wo industrielle Interessen in Belgien durch die niederländische Konkurrenz ernstlich bedroht waren, wurden gemeinsam vereinbarte Sondermaßnahmen getroffen. In einigen Fällen wurden gemeinsame Ausschüsse der betroffenen Privatorganisationen eingesetzt, und bei bestimmten Warengruppen (zum Beispiel Oefen und Papier) wurde die direkte Einfuhr durch die Verbraucher untersagt, damit sich die niederländischen Fabrikanten und die niederländischen und belgischen Handelsfirmen darüber einigen konnten, wie die Preisdifferenz zu verteilen sei. Es bleibt abzuwarten, ob solche Vereinbarungen nur dazu dienen werden, den Uebergang zum freien Wettbewerb zu erleichtern, oder ob hierdurch eine neue Ausweitung des Systems kartellähnlicher Abmachungen nach Anzahl und Reichweite eingeleitet wird, wodurch die einmal bezogenen Positionen verewigt würden und der Hauptzweck der Benelux-Union auf wirtschaftlichem Gebiet verfehlt wäre[28].

Eine andere Methode, um den reibungslosen Uebergang zu den neuen Verhältnissen zu gewährleisten und einen möglichst großen Nutzen aus dem erweiterten Markt sicherzustellen, bietet sich in einer gemeinsamen Politik der industriellen Expansion, die in erster Linie von einer Koordinierung der Investitionsplanung ausgehen müßte. Eine solche Entwicklung war auch tatsächlich im Rahmen des Planes für die Vereinheitlichung vorgesehen. Im Jahre 1948 wurde anläßlich einer Beneluxkonferenz offiziell beschlossen, eine Liste der Industrien aufzustellen, bei denen keine Neuschaffung, Expansion oder Umstellung von Produktionsanlagen ohne vorherige zwischenstaatliche Beratungen erfolgen dürfte[29]. Obgleich inzwischen der Wille, eine solche Koordinierung der Investitionen durchzuführen, erneut offiziell bestätigt worden ist, scheint man bisher kaum irgendwelche praktische Maßnahmen getroffen zu haben.

Der Zusammenschluß der Beneluxländer ist ein langsamer Vorgang gewesen, bei dem die ursprünglich angesetzten Termine oft, wenn auch nie auf unbestimmte Zeit, verschoben wurden, und jetzt, acht Jahre nach dem ersten Beginn, scheint die Union immer noch in den Anfängen zu stecken. Relativ gesehen stellt die Benelux-Union zweifellos einen Erfolg dar, wenn man sie neben den zahlreichen vergeblichen Versuchen in anderen Richtungen betrachtet, aber sie läßt auch deutlich die Schwierigkeiten hervortreten, die jedem Versuch zu einem engen wirtschaftlichen Zusammenschluß von Ländern, die eine langjährige Entwicklung als unabhängige nationale Einheiten hinter sich haben, innewohnen.

### *Von der Liberalisierung des Handels zur funktionalen Integration*

Das Ausbleiben jeglichen Fortschritts bei den Plänen für die europäische Zollunion war nicht nur auf die oben beschriebenen allgemeinen Hindernisse zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, daß diese Zielsetzung überhaupt, so groß ihre Vorzüge auch auf die Dauer sein mögen, den unmittelbar dringenden Problemen der Nachkriegszeit nicht entsprach, als der intereuropäische Handel sich noch in den Fesseln bilateraler Handelsabkommen und quantitativer Restriktionen befand, die oft noch die Auswirkungen der Zölle in den Schatten stellten. Schutzmaßnahmen für die Industrie waren entweder überflüssig im Hinblick auf die allgemeinen Mangel-

erscheinungen oder waren schon durch direkte Einfuhrbeschränkungen gewährleistet.

Das Liberalisierungsprogramm der OEEC hat daher für die tatsächliche Wiederbelebung der intereuropäischen Handelsbeziehungen eine viel größere Bedeutung gehabt, und in der Zeit um 1949/1950 sah man in ihr den Eckpfeiler für alle Integrationsbemühungen in Westeuropa. Bis zu einem gewissen Grade war das Liberalisierungsexperiment erfolgreich, aber bald zeigten sich auch hier die Grenzen der Möglichkeiten.

Zunächst erwies es sich als äußerst schwierig, beim Abbau quantitativer Restriktionen für landwirtschaftliche Produkte wirkliche Fortschritte zu erzielen. Auf diesem Gebiet spielen so wesentliche Aspekte der nationalen Wirtschaftspolitik in die Fragen der Einfuhrpolitik mit hinein, daß kaum ein Land bereit ist, sich den Gefahren der freien Einwirkung der internationalen Marktkräfte auszusetzen.

Zweitens sind solche umfassenden automatischen Lösungsmethoden vom Typ der Liberalisierung nicht geeignet für die Probleme der schweren Industrien, vor allem der Kohle- und Eisenindustrie. Die Import- und Exportpolitik auf diesem Gebiet wird auch von den Bemühungen des Produzentenlandes bestimmt, die Rohstoffversorgung sicherzustellen und sich bestimmte besondere Kostenvorteile zu erhalten. Es ist also offensichtlich, daß auf diesem Gebiet mehr direkte und positive Maßnahmen erforderlich sind als die bloße Aufhebung von Restriktionen.

Im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten, die sich für die Landwirtschaft und die Grundindustrien ergeben, bleiben nur die Maschinenindustrie und die leichten Fertigwarenindustrien (besonders die Textilindustrie) übrig, und auf diesem begrenzten Gebiet haben die gemeinsam unternommenen Versuche zum Abbau quantitativer Restriktionen in einem gewissen Grade dazu beigetragen, den Wettbewerb zu fördern und dadurch ein höheres Maß internationaler Spezialisierung herbeizuführen.

Aber selbst auf dem Gebiet der Fertigwarenproduktion hat sich jedesmal ein starker Widerstand gegen die Liberalisierungsmaßnahmen erhoben, wenn auch nur bedeutungslose industrielle Interessen dadurch bedroht zu sein schienen, und die bisher gemachten Erfahrungen lassen keinen großen Optimismus bezüglich der Möglichkeit weiterer Fortschritte[30] aufkommen.

Die besten Ergebnisse kann man von dem Handelsverkehr der Länder erwarten, deren Ausfuhr überwiegend aus Industrieerzeugnissen besteht, weil sich hier Leistung und Gegenleistung wahrscheinlich die Waage halten würden. Für die kleinen hochindustrialisierten Länder wie die Schweiz und Oesterreich, die auf ihre Exporte von besonders spezialisierten Industrieerzeugnissen angewiesen sind, dürfte es besonders vorteilhaft sein, wenn sich ihnen die sehr großen Absatzgebiete öffnen würden, die Länder wie Großbritannien und Frankreich für solche Produkte darstellen.

Schwieriger ist es, durch die Liberalisierung den Handel zwischen den Ländern, die in erster Linie industrielle Fertigwaren ausführen, und den Ländern, die auf landwirtschaftliche Ausfuhr angewiesen sind, zu fördern. So sind in Griechenland und in der Türkei infolge der Liberalisierung Schwierigkeiten für die Textilindustrie entstanden, die kaum durch eine entsprechende Erweiterung der Absatzmärkte für landwirtschaftliche Exporte ausgeglichen wurden. Ebenso begegnet Italien, das seine Einfuhren aus den OEEC-Ländern fast vollständig liberalisiert hat, immer noch quantitativen Restriktionen für seine landwirtschaftlichen Exporte, da bei den Einfuhrländern die Neigung besteht, diese zum Teil als weniger lebenswichtig anzusehen[31].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Liberalisierungsprogramm (im Zusammenhang mit den Maßnahmen der EZU) zu dem Ergebnis geführt hat, auf einem begrenzten Gebiet den intereuropäischen Handelsverkehr zu steigern; und im Handel mit industriellen Fertigerzeugnissen unter den europäischen Ländern herrscht jetzt viel größere Freizügigkeit als in den ersten fünf Nachkriegsjahren. Aber im Jahre 1951 erlitt das Liberalisierungsprogramm mit der Wiedereinführung der britischen und französischen Einfuhrbeschränkungen einen größeren Rückschlag, und in anderen Ländern wurden auch nur noch geringe Fortschritte gemacht. Die Erkenntnis, daß der Befreiung des Handels durch die Liberalisierung Grenzen gesetzt sind, führte dazu, daß man nach anderen Methoden suchte. „Funktionale Integration" war das neue Schlagwort, und es ist kein Zufall, daß sich dabei die Aufmerksamkeit zunächst auf die beiden Gebiete der Kohle- und Stahlindustrien und der Landwirtschaft richtete, beides Gebiete, auf denen es nicht gelungen war, durch die Liberalisierung greifbare Ergebnisse zu erzielen. Als nächstes soll hier der einzige Schritt von Bedeutung untersucht werden, der bisher in dieser Hinsicht unternommen wurde — die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

## Die Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Schaffung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat natürlich ihre politischen Aspekte, die hier nicht erörtert werden sollen. Aber selbst vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus bot sich die Kohle- und Stahlindustrie Westeuropas als natürliches Experimentierfeld für einen partiellen Zusammenschluß

dar, denn hier schien ein Versuch zur Integration nicht nur besonders dringend, sondern gleichzeitig auch verwaltungstechnisch durchführbar zu sein. Die Dringlichkeit ergibt sich aus den klar zutage tretenden wirtschaftsgeographischen Gegebenheiten. Schon seit einigen Jahrzehnten haben die Kohle- und Stahlindustrien Frankreichs, Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs als Musterbeispiel dafür gegolten, wie die rationelle Ausnützung natürlicher Hilfsquellen durch nationale Grenzen behindert werden kann[32]. Für die Durchführbarkeit eines Integrationsversuches auf diesem Gebiet spricht teilweise die Tatsache, daß die Kohle- und Stahlindustrien dieser Länder auf verhältnismäßig kleinem Raum und auf eine begrenzte Anzahl von Betrieben konzentriert sind, und teilweise die Tatsache, daß auf die Kohle- und Stahlindustrien trotz ihrer überragenden Bedeutung als Schlüsselindustrien nur 2 bis 3 Prozent der gesamten berufstätigen Bevölkerung der Teilnehmerländer entfallen. Man glaubte daher, daß eine Zusammenlegung des Marktes auf diesem Gebiet durchgeführt werden könnte, ohne daß dadurch die weiterreichenden Probleme einer Vereinheitlichung der allgemeinen Wirtschaftspolitik aufgeworfen würden.

**Annähernde Kosten für Arbeitslohn und die Hauptrohstoffe für die Stahlherstellung im Jahre 1951**
*in US-Dollars*

| | Großbritannien | | Westdeutschland | | Frankreich | | Belgien | | Italien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | je Stunde oder Tonne Roh-material | je Tonne Stahl | je Stunde oder Tonne Roh-material | je Tonne Stahl | je Stunde oder Tonne Roh-material | je Tonne Stahl | je Stunde oder Tonne Roh-material | je Tonne Stahl | je Stunde oder Tonne Roh-material | je Tonne Stahl |
| *A. Stahl* | | | | | | | | | | |
| Arbeitskosten (einschl. Erhaltung und Pflege der Anlagen) . . | 0,59 | 14 | 0,62 | 16 | 0,63 | 21 | 0,65 | 16 | 0,58 | 31 |
| Erze: Einfuhr (Fe-Gehalt) . . . . | 23 | 5 | 20 | 5 | — | — | 17 | 11 | 19 | 4 |
| Eigenerzeugung (Fe-Gehalt) . . . . . | 7 | 1 | 19 | 4 | 11 | 7 | — | — | a .. | a .. |
| Schrott (zusätzlich zu eigenem Anfall) . | 13 | 5 | 20 | 5 | 24 | 4 | 60 | 7 | 70 | 47 |
| Koks . . . . . . | 11 | 6 | 10 | 6 | 16 | 12 | 21 | 17 | 17 | 4 |
| Kosten der Hauptrohstoffe und Löhne je Tonne Stahl . . . . | | 31 | | 36 | | 44 | | 51 | | 86 |
| Kosten der Hauptrohstoffe und Löhne für den Stahlanteil je Tonne Handelsstahl | | 38 | | 42 | | 52 | | 59 | | 101 |
| Preis des Handelsstahls | | 68 | | 70 | | 73 | | 77 | | 152 |
| | je Mann und Schicht | je Tonne Kohle | je Mann und Schicht | je Tonne Kohle | je Mann und Schicht | je Tonne Kohle | je Mann und Schicht | je Tonne Kohle | je Mann und Schicht | je Tonne Kohle |
| *B. Kohle* | | | | | | | | | | |
| Arbeitskosten . . . | 5,43 | 3,33 | 5,05 | 3,47 | 6,17 | 4,75 | 6,53 | 6,17 | .. | .. |

a) Unbekannt, aber sehr geringe Quantitäten

In dem Vertrag wird der Versuch gemacht, das Dilemma des Wettbewerbs und der Planung bei hoch kapitalintensiven und auf große Betriebseinheiten konzentrierten Industrien einer Lösung zuzuführen. Einerseits wird versucht, ein gewisses Ausmaß an freien Wettbewerbsmöglichkeiten zu gewährleisten, und andererseits hat man erkannt, daß die Schaffung eines auf freiem Wettbewerb beruhenden Marktes technisch unmöglich ist und, selbst wenn sie möglich wäre, unerwünschte Folgen haben würde. Daher enthält der Vertrag eine Anzahl von Garantiebestimmungen, durch die allzu plötzliche und einschneidende Anpassungsmaßnahmen vermieden werden sollen, soweit sie vorauszusehen sind. Die italienische Stahlindustrie wird weiterhin für eine Uebergangszeit von fünf Jahren (unter bestimmten Umständen von sieben Jahren) durch Zölle geschützt bleiben. Die belgische und französische Kohleindustrie soll gegen einen allzu raschen Produktionsrückgang geschützt werden. Aehnliche Schutzmaßnahmen sind

für die Koksindustrie und die Kohlenförderung in Italien vorgesehen. Außerdem werden Schutzmaßnahmen insofern fortgesetzt, als noch ein Aufschub bis zur endgültigen Angleichung der Transportsätze gewährt wurde[33].

Außer diesen besonderen Garantiebestimmungen für die Industrien, bei denen Schwierigkeiten im Konkurrenzkampf zu erwarten sind, wird in dem Vertrag durch die der Hohen Behörde auf dem Gebiete der Marktlenkung übertragenen Vollmachten eindeutig anerkannt, daß mit dem Abbau der Zollschranken und quantitativen Restriktionen im Handel und mit dem Verbot monopolistischer Abkommen gleichzeitig die Errichtung eines neuen Autoritätszentrums erfolgen mußte, das die notwendige Marktkontrolle und Planung durchführt. Die Probleme der Montanunion laufen also auf folgende Fragen hinaus: Wird es möglich sein, den freien Wettbewerb auf einem Gebiet herzustellen, auf dem außer zahlreichen staatlichen Schutzmaßnahmen traditionsgemäß monopolistische Positionen und Abmachungen vorherrschend waren?[34] Und wird es möglich sein, eine Behörde für die Marktkontrolle und Planung zu schaffen, die ihre Vollmachten im allgemeinen Interesse und nicht für Sonderinteressen der Länder oder Industrien wirkungsvoll ausüben kann?

Im folgenden werden drei Fragen erörtert, die für die Gemeinschaft für Kohle und Stahl von überragender Bedeutung sind: erstens die direkten und mehr oder weniger sofort zu erwartenden Einsparungen, die durch die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes erzielt werden sollen, zweitens das Problem der Koordinierung der Investitionen und drittens die entscheidende Frage, welche Wege in Zeiten der Marktsättigung oder Verknappung einzuschlagen sind.

### *Kostendifferenzen*

Die Struktur von Produktion und Handel in Kohle, Rohstoffen für die Stahlherstellung und Stahl in den sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 5605. In den letzten Jahren haben Restriktionen im Handel dieser Länder untereinander auf verschiedene Weise eine rationelle Verwertung der Rohstoffquellen verhindert. Die Hauptprobleme ergaben sich aus der ungenügenden Versorgung mit Feinkoks und Schrott und aus der verbreiteten Anwendung diskriminierender Preisdifferenzen auf dem inländischen und dem Exportmarkt.

Aus obenstehender Tabelle gehen die Hauptdifferenzen in den Kostenstrukturen für 1951 in den vier Teilnehmerstaaten und Großbritannien hervor. Obgleich ein ziemlich großer Spielraum für Irrtümer bei diesen Berechnungen einbezogen werden muß, sprechen die Zahlen doch deutlich genug, um die Hauptprobleme zutage treten zu lassen.

Zunächst läßt sich feststellen, daß entgegen einer vielfach vertretenen Annahme die Arbeitskosten pro Mann und Stunde bei der Produktion von Roheisen und Rohstahl in den fünf Ländern fast die gleichen sind. Aber die Arbeitskosten, die pro Einheit des fertigen Produktes entstehen, sind sehr unterschiedlich, und es scheint, daß Italien in dieser Hinsicht mit einem Leistungsniveau, das hinter dem Großbritanniens, Westdeutschlands und Belgiens um die Hälfte zurückbleibt, stark benachteiligt ist.

Bezüglich der Rohstoffkosten lassen sich deutlich die Auswirkungen von Preisdiskriminierungen und autarkistischen Maßnahmen erkennen. Außer in Deutschland, wo im Sinne der nationalen Selbstgenügsamkeit der Abbau der kostspieligen Salzgittererze ausgebaut worden ist, stellen sich die eingeführten Erze viel teurer[35] als die inländischen. Abgesehen von den höheren Arbeitsleistungen in Deutschland und Großbritannien, genießen diese Länder noch den Vorteil, daß sie den Koks verhältnismäßig billig im Lande produzieren. Daher liegen die Gesamtkosten für Rohstoffe und Arbeit pro Tonne Stahl bei diesen beiden Ländern erheblich unter denen der drei anderen in der Tabelle angeführten Länder. Von den drei Ländern Frankreich, Belgien und Italien hat jedes sein Sonderproblem. Frankreich ist auf Einfuhren geeigneter Kokssorten angewiesen. Belgien muß sowohl Koks als auch Erze einführen und außerdem einen hohen Preis für importierten Schrott[36] bezahlen. Italien schließlich hat im Verhältnis zu anderen Ländern sehr hohe Kosten, einerseits infolge der niedrigen Arbeitsleistungen und andererseits auf Grund der Tatsache, daß seine Stahlindustrie in ungewöhnlich hohem Maße auf Schrott angewiesen ist, der sehr hoch bezahlt werden muß, gleichgültig, ob er eingeführt oder im Inlande aufgebracht wird.

### *Einsparungen, die durch den Gemeinsamen Markt erzielt werden können*

Es wäre verkehrt, von der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes einen sofortigen merklichen Fortschritt im Sinne einer Angleichung der Kosten zu erwarten. Aber allmählich würde sich die Rohstoffversorgung wahrscheinlich doch in natürlicheren Bahnen bewegen; vor allen Dingen kann man mit einer rationelleren Verteilung des Schrotts rechnen. Auf jeden Fall ist der Fortfall diskriminierender Preisdifferenzen zwischen dem Inland- und dem Exportmarkt zu begrüßen. Was die Erze anbetrifft, so dürfte die Eröffnung des Gemeinsamen Marktes, jedenfalls kurzfristig gesehen, nur geringfügige, wenn überhaupt irgendwelche Auswirkungen auf den tatsächlichen Ablauf der Handelsgeschäfte haben. Eine der Folgen der autarkistischen Rohstoffpolitik war,

**Erzeugung und Handel der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**
*in Millionen Tonnen*

| | Kohle | | Koks | | Eisenerz (Metallgehalt) | | Schrott | | Fertigstahlprodukte[1] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1951 | 1952[2] | 1951 | 1952[2] | 1951 | 1952[2] | 1951 | 1952[2] | 1951 | 1952[2] |
| **Westdeutschland** | | | | | | | | | | |
| Erzeugung . . . . | 105,7 | 109,1 | 32,1 | 34,5 | 3,5 | 3,8 | 10,6 | 10,6 | 10,2 | 11,0 |
| Einfuhr insgesamt . | 9,6 | 12,2 | 0,2 | 0,2 | 4,1 | 4,5 | — | — | 0,1 | 0,2 |
| dav. a. Mitgliedstaat. | 3,5 | 3,8 | 0,2 | 0,2 | 0,3 | 0,3 | — | — | 0,1 | 0,2 |
| Ausfuhr insgesamt . | 13,4 | 12,0 | 9,9 | 10,6 | — | — | 0,8 | 0,4 | 1,5 | 1,4 |
| dav. n. Mitgliedstaat. | 9,5 | 8,6 | 6,1 | 6,6 | — | — | 0,2 | — | 0,3 | 0,2 |
| Verbrauch . . . . | 101,8 | 109,2 | 22,3 | 24,2 | 7,6 | 8,3 | 9,8 | 10,2 | 8,8 | 9,8 |
| **Frankreich und Saar** | | | | | | | | | | |
| Erzeugung . . . . | 60,6 | 63,2 | 11,8 | 12,8 | 11,7 | 13,4 | 5,8 | 6,0 | 10,0 | 10,8 |
| Einfuhr insgesamt . | 10,4 | 11,6 | 3,6 | 4,2 | 0,1 | 0,2 | — | — | — | — |
| dav. a. Mitgliedstaat. | 4,0 | 4,6 | 3,5 | 4,2 | — | — | — | — | — | — |
| Ausfuhr insgesamt . | 5,8 | 5,4 | 0,2 | 0,2 | 3,4 | 3,3 | 0,4 | 0,2 | 3,1 | 2,0 |
| dav. n. Mitgliedstaat. | 4,5 | 4,4 | 0,2 | 0,2 | 3,2 | 3,1 | 0,4 | 0,2 | 0,4 | 0,2 |
| Verbrauch . . . . | 66,3 | 67,0 | 15,3 | 16,8 | 8,4 | 10,3 | 5,4 | 5,8 | 6,9 | 8,8 |
| **Belgien-Luxemburg** | | | | | | | | | | |
| Erzeugung . . . . | 26,3 | 27,8 | 5,8 | 6,2 | 1,7 | 2,1 | 2,9 | 3,2 | 6,9 | 7,0 |
| Einfuhr insgesamt . | 2,5 | 2,3 | 3,1 | 3,2 | 4,2 | 4,2 | 0,3 | 0,2 | 0,1 | — |
| dav. a. Mitgliedstaat. | 0,7 | 0,6 | 3,1 | 3,2 | 2,9 | 2,8 | 0,2 | — | — | — |
| Ausfuhr insgesamt . | 1,7 | 2,4 | 0,3 | 0,6 | 0,1 | 0,1 | — | — | 4,6 | 4,6 |
| dav. n. Mitgliedstaat. | 1,2 | 2,2 | 0,1 | 0,2 | 0,1 | 0,1 | — | — | 0,9 | 0,6 |
| Verbrauch . . . . | 27,9 | 25,4 | 8,5 | 8,6 | 6,8 | 6,9 | 3,2 | 3,4 | 2,4 | 2,4 |
| **Niederlande** | | | | | | | | | | |
| Erzeugung . . . . | 11,2 | 11,2 | 2,7 | 2,9 | — | — | 0,7 | 0,8 | 0,4 | 0,4 |
| Einfuhr insgesamt . | 5,2 | 6,0 | 0,2 | 0,2 | 0,5 | 0,6 | — | — | 1,1 | 1,0 |
| dav. a. Mitgliedstaat. | 2,8 | 2,8 | 0,2 | 0,2 | 0,1 | 0,1 | — | — | 1,1 | 0,8 |
| Ausfuhr insgesamt . | — | — | 1,2 | 1,4 | — | — | — | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| dav. n. Mitgliedstaat. | — | — | 0,6 | 0,6 | — | — | — | — | — | — |
| Verbrauch . . . . | 16,4 | 17,2 | 1,8 | 1,8 | 0,5 | 0,6 | 0,7 | 0,7 | 1,4 | 1,3 |
| **Italien** | | | | | | | | | | |
| Erzeugung . . . . | 1,1 | 1,0 | 2,0 | 2,2 | 0,2 | 0,3 | 2,5 | 2,9 | 2,6 | 2,8 |
| Einfuhr insgesamt . | 10,5 | 8,6 | — | — | 0,2 | 0,4 | 0,7 | 0,6 | 0,3 | 0,2 |
| dav. a. Mitgliedstaat. | 4,2 | 3,4 | — | — | — | — | 0,4 | 0,2 | 0,2 | — |
| Ausfuhr insgesamt . | — | — | — | 0,1 | — | — | — | — | — | — |
| dav. n. Mitgliedstaat. | — | — | — | 0,1 | — | — | — | — | — | — |
| Verbrauch . . . . | 11,6 | 9,7 | 2,0 | 2,0 | 0,4 | 0,7 | 3,2 | 3,5 | 2,8 | 3,0 |
| **Insgesamt** | | | | | | | | | | |
| Erzeugung . . . . | 204,9 | 212,3 | 54,4 | 58,6 | 17,1 | 19,6 | 22,5 | 23,5 | 30,1 | 32,0 |
| Einfuhr insgesamt . | 38,2 | 40,7 | 7,1 | 7,8 | 9,1 | 9,9 | 1,0 | 0,8 | 1,6 | 1,4 |
| davon aus Nichtmitgliedstaaten | 23,0 | 25,5 | 0,1 | — | 5,8 | 6,7 | 0,4 | 0,6 | 0,2 | 0,4 |
| Ausfuhr insgesamt . | 20,9 | 19,8 | 11,6 | 12,9 | 3,5 | 3,4 | 1,2 | 0,7 | 9,3 | 8,1 |
| davon nach Nichtmitgliedstaaten | 5,7 | 4,6 | 4,6 | 5,2 | 0,2 | 0,2 | 0,6 | 0,5 | 7,7 | 7,1 |
| Verbrauch . . . . | 224,0 | 228,5 | 49,9 | 53,4 | 23,7 | 26,8 | 22,3 | 23,6 | 22,3 | 25,3 |

1) Darin sind nur die Erzeugnisse enthalten, die in die Zuständigkeit der Kohle- und Stahlgemeinschaft gehören, wie in Anlage I zum Vertrag angeführt. 2) Erstes Halbjahr im Jahresdurchschnitt.

daß die Produktionsmethoden den technischen Besonderheiten der Erze angepaßt wurden, die zufällig an Ort und Stelle verfügbar waren[37]. Solche Verhältnisse lassen sich, wenn sie einmal stabilisiert sind, nicht leicht ändern.

Im Transportwesen, das einen sehr bedeutenden Posten in der Kostenstruktur von Kohle und Stahl darstellt, sollte es möglich sein, wesentliche Einsparungen zu erzielen. Man kann damit rechnen, daß der Abbau von Handelsbeschränkungen und diskriminierenden Frachtsätzen dazu führen wird, daß die Benutzung einiger unrationeller Transportwege im

Raum der Gemeinschaft eingestellt werden wird[38]. Es ist auch möglich, daß sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes eine Rationalisierung des Kohletransportes aus den Ländern, die der Gemeinschaft nicht angehören, ergibt. Zum Beispiel werden zur Zeit größere Mengen Kohle zur Verkokung aus Deutschland nach Italien und aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland gesandt.

Stahl wird nur in sehr kleinen Mengen zwischen den Ländern der Gemeinschaft gehandelt. Die Stahlausfuhr aus Belgien nach den Niederlanden (einem Netto-Stahlimporteur) ist der einzig regelmäßige Posten von Bedeutung[39]. Hier deutet sich die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung in der Stahlverarbeitung zwischen den Ländern der Gemeinschaft an. Wenn die modernen Walzwerke größere Aufträge für eine kleinere Anzahl von Warensorten erhalten könnten, so würden sich die Kosten vermeiden lassen, die durch die häufigen Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstehen. Die Abschaffung von Restriktionen im Stahlhandel unter den sechs Mitgliedstaaten wird vielleicht dazu beitragen, diese Spezialisierung zu ermöglichen.

*Koordinierung der Investierungen*

Die genau abgewogenen Vollmachten, die der Hohen Behörde auf dem Gebiete der Investierungen übertragen sind, stellen ein interessantes Experiment zwischenstaatlicher Planung unter Beibehaltung des freien Unternehmertums dar. Die Hohe Behörde hat drei Möglichkeiten, die Investierungsplanung zu beeinflussen: durch Erteilung von Ratschlägen, durch Verbot unerwünschter Investierungen und durch Gewährung von Anleihen oder Garantien an besonders geeignete Projekte.

Bezüglich der ersten Methode verpflichtet der Vertrag alle Firmen der Kohle- oder Stahlindustrie, der Hohen Behörde ihre Investierungspläne zur Stellungnahme mitzuteilen. Auf Grund ihrer Rolle als obligatorischer Ratgeber, die der Hohen Behörde damit übertragen wird, könnte sie zu einem Informationszentrum für die Entwicklung auf den Kohle- und Stahlmärkten werden, und dieses Verfahren mag eine gewisse richtunggebende Bedeutung für die Investitionsplanung gewinnen.

Die Hohe Behörde tritt nicht nur als Ratgeber in Investierungsfragen auf, sondern ist außerdem ermächtigt, Investierungen zu verbieten, die nachweislich diskriminierend oder unwirtschaftlich sind insofern, als sie nur in Verbindung mit Subventionen, Schutz- oder Diskriminierungsmaßnahmen gewinnbringend sein könnten. Diese Vollmacht der Behörde bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Investierungen, die aus anderen als betriebseigenen Mitteln aufgebracht werden sollen. Sie mag in vielen Fällen genügen, um die Errichtung neuer Anlagen auf unwirtschaftlicher Basis zu verhindern, aber in einigen Teilnehmerländern zum mindesten sind die Grundindustrien immer mehr dazu übergegangen, die Ausgaben für Erweiterungen und Modernisierung aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Tatsache, daß das Veto der Hohen Behörde auf diejenigen Investierungen beschränkt ist, welche die Betriebe nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, bedeutet daher eine starke Einengung ihrer Interventionsmöglichkeiten[40].

Andererseits kann die Hohe Behörde keine Investierungen verhindern, die auf Grund der privaten Kostenberechnung gewinnbringend erscheinen, selbst wenn sie, von übergeordneter Warte gesehen, als unerwünscht gelten müssen, weil die sozialen Kosten zu hoch sind, die bei dem Abbau älterer, weniger leistungsfähiger Betriebe entstehen. Im Sinne einer „vollkommenen" Investierungskontrolle mag es unlogisch erscheinen, daß die Hohe Behörde nicht die Macht haben sollte, einem allzu starken Abfluß von Investitionsmitteln in die Modernisierung der Industrien Einhalt zu gebieten. Aber dafür lassen sich mindestens zwei einleuchtende Gründe anführen. Erstens erscheint es wünschenswert, daß, soweit der Verwaltungsapparat der Gemeinschaft überhaupt eine Tendenz vertritt, diese eher expansionistisch als restriktiv sein sollte. Wenn die Hohe Behörde ermächtigt wäre, die Modernisierung zu verhindern, bestünde die Gefahr, daß Produzentengruppen versuchen könnten, sie als Deckmantel für ihre Versuche zu benutzen, anderen Produzentengruppen eine restriktive Investierungspolitik aufzuzwingen. Zweitens ist die Hohe Behörde, die sich nur mit einem Ausschnitt aus der Volkswirtschaft eines Landes befaßt, nicht in der Lage zu beurteilen, ob Investierungen eher in diesen oder anderen Industrien erwünscht sind.

Schließlich werden der Hohen Behörde selbst Mittel (eigene oder geliehene) zur Finanzierung (oder Garantierung) von Investierungen, die sie für besonders wünschenswert erachtet, zur Verfügung stehen. Das ist um so notwendiger, als sich die Haltung der Regierungen in Investierungsfragen mit der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes womöglich ändern wird; es ist möglich, daß für diejenigen Unternehmen, die durch ausländische Konkurrenz bedroht sind, ernstliche Folgen zu befürchten sind und die Regierungen deshalb dazu neigen werden, eher solche Investierungen zu begünstigen, durch die weniger produktive Firmen vor dem Untergang gerettet werden sollen, als solche, die zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Betrieben dienen sollen, die den Fortfall der nationalen Grenzen sowieso überstehen würden. Dadurch daß sich die Hohe Behörde auch als Finanzierungsinstitut betätigt, wird sie hier vielleicht ein gesundes Gegengewicht bilden. Außerdem wird die Tatsache, daß die Hohe Behörde selbst als Finanzierungsquelle in Frage kommt, die Produ-

zenten vielleicht eher geneigt machen, sich ihren Ratschlägen in Investierungsfragen zu fügen.

*Marktlenkung*

Im Hinblick auf die sehr starken zyklischen Schwankungen, denen die Grundindustrien Kohle und Stahl in der Vergangenheit unterworfen waren, ist eine zentrale Stelle für die Marktlenkung unvermeidlich. Zu diesem Zwecke sind der Hohen Behörde sehr weitgehende Vollmachten übertragen, die nicht nur die normalerweise von den nationalen oder internationalen Kartellabkommen ausgeübten Funktionen sondern auch die sonst den staatlichen Verwaltungsbehörden übertragenen Vollmachten umfassen.

Wie bereits erwähnt, haben die nationalen Regierungen in den Mangeljahren der Nachkriegszeit planmäßig versucht, die Rohstoffe durch Zuteilungsmaßnahmen und Preiskontrolle für die inländischen Industrien zu reservieren. In Zeiten der Marktsättigung dagegen neigten die Regierungen dazu, den inländischen Absatzmarkt den einheimischen Produzenten vorzubehalten. Während die Regierungen also in bezug auf Kohle und Stahl stark zur Autarkiepolitik neigten, hatten die nationalen und internationalen Kartellabkommen, die zwischen den beiden Kriegen den Stahlmarkt beherrscht hatten, das Ziel, die Produktion zu beschränken. Die nationalen Kartelle (die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bestehen) operierten mit Ausgleichsfonds, aus denen an weniger rentable Produzenten Subventionen gezahlt wurden, und häufig wirkten sich die Kartelle abschreckend auf Pläne zur Erweiterung der Produktionskapazität aus. Mit dem ersten internationalen Stahlabkommen, das 1926 getroffen wurde, wurden sogar Produktionsquoten eingeführt, durch die das Angebot in Zeiten steigenden Bedarfs eingeschränkt wurde. Der Zusammenbruch des Abkommens zur Zeit der großen Wirtschaftskrise führte dazu, daß sich die konkurrierenden Firmen auf den Exportmärkten unterboten, während im Inland die Preise weitgehend durch die nationalen Kartelle gehalten wurden[41].

Mit der Einsetzung der Hohen Behörde ist nunmehr an die Stelle der nationalen Regierungsgewalt eine internationale Gewalt und an die Stelle privater Kartelle eine öffentliche Autorität getreten.

Die Zuständigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Marktlenkung wirkt sich hauptsächlich in zwei Richtungen aus: Sie soll die Bildung von Privatkartellen oder anderen monopolistischen Abmachungen verhindern, und sie soll in Krisen- oder Mangelzeiten in Aktion treten.

Die genaue Beachtung des Verbots monopolistischer Abmachungen ist natürlich wesentlich für das Funktionieren der gesamten Organisation. Die Vollmachten, die der Hohen Behörde in dieser Hinsicht übertragen sind, gehen sehr weit, aber es können sich auch erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es mag zwar leicht sein, Geldstrafen von einigen Firmen zu erheben, die ein Abkommen von rein örtlicher Bedeutung abgeschlossen haben; wie die Hohe Behörde aber eine strafrechtliche Verfolgung durchführen will, wenn sich die Mehrheit der Unternehmen zu einem geheimen inoffiziellen Abkommen zusammengeschlossen hat, ist schwer ersichtlich. Es kommt vor allem darauf an, daß die Hohe Behörde gleich von Anfang an streng durchgreift und jede Verwässerung der Vertragsbestimmungen, die an sich ganz eindeutig sind, verhindert.

In Zeiten einer „offensichtlichen Krise“ oder „ernstlicher Mangelerscheinungen“ ist die Behörde ermächtigt, so vorzugehen, wie ein Kartell vermutlich vorgehen würde, nämlich Mindestpreise festzusetzen, Produktionsquoten einzuführen und Importe aus dritten Ländern einzuschränken oder — im Falle von Verknappungserscheinungen — ein System von Zuteilungs- und Prioritätsbestimmungen für die Produktion in Verbindung mit Höchstpreisen einzuführen. In der auf fünf Jahre angesetzten Uebergangszeit können ähnliche Maßnahmen, einschließlich der Festsetzung von Preisgrenzen, verfügt werden, auch wenn keine „offensichtliche Krise“ vorliegt — zum Beispiel, um extremen Störungserscheinungen zu begegnen, die infolge der Abschaffung von Zollschranken auftreten könnten[42].

Es bleibt abzuwarten, wie die Hohe Behörde diese Vollmachten in der Praxis anwenden wird. Wichtig ist die Feststellung, daß diese Vollmachten sich jetzt in den Händen einer öffentlichen Stelle befinden, deren Aufgabe vom Standpunkt des wirtschaftlichen Allgemeinwohls und nicht vom Standpunkt der Kohle- und Stahlproduzenten aus bestimmt ist. Man muß aber auch bedenken, daß die Gemeinschaft für Kohle und Stahl in erster Linie eine Verbindung von Produzenten- und Exportländern ist. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinschaft nicht eine Politik einschlagen wird, die den nichtbeteiligten Verbraucherländern schaden könnte; solange eine größere Anzahl von Einfuhrländern nicht in der einen oder anderen Form gleichberechtigt beteiligt ist, besteht jedenfalls wohl kein Grund, das Fernbleiben eines großen westeuropäischen Produzentenlandes, nämlich Großbritanniens, aus der Gemeinschaft zu bedauern.

## Integration des Transportwesens in Westeuropa

Der Zweck der internationalen Integration auf dem Gebiet des Transports liegt nicht so sehr darin, einen heftigeren Konkurrenzkampf zu fördern, als vielmehr darin, die erforderliche zentrale Koordinierung herbeizuführen und dadurch die Entwicklung, die in verschiedenen Ländern schon seit Jahrzehnten im Gange

ist, auf die internationale Ebene zu übertragen. Daß der uneingeschränkte Konkurrenzkampf für das Problem der Organisation des Transportwesens keine Lösung bietet, liegt vor allem daran, daß auf diesem Gebiet besonders große Einsparungen durch Unternehmungen großen Stils zu erzielen sind. Darum unterstehen auf nationaler Ebene wesentliche Zweige des Transportwesens fast überall mehr oder weniger direkter Aufsicht durch die Regierungen. Auf den Gebieten, wo der Konkurrenzkampf herrscht, hat er oft zu einer Ueberentwicklung von Kapazität geführt.

Es ist daher nur natürlich, daß sich die Erörterung darüber, wie eine bessere Integration im Transportwesen zu erreichen wäre, in den letzten Jahren hauptsächlich um die Frage gedreht hat, ob und wie eine neue internationale Körperschaft errichtet werden soll, die die Aufgabe übernehmen könnte, eine zentrale Organisation der Transportsysteme einer kleineren oder größeren Anzahl europäischer Länder durchzuführen. Bisher sind diese Bemühungen aus dem Stadium der allgemeinen Diskussion über umfassende Pläne nicht hinausgekommen.

Zweifellos ist das Transportwesen derjenige Wirtschaftssektor, der sich am besten für einen Versuch internationaler Planung und Koordinierung eignet. Aber man sollte nicht die Schwierigkeiten unterschätzen, die sich für eine solche Koordinierung bei einer Gruppe von sonst in ihrer Wirtschaftspolitik souveränen Mächten ergeben können. Vor allem liegen die Verhältnisse wesentlich anders als bei Kohle und Stahl. Erstens müßte eine Hohe Behörde für das Transportwesen mit viel weiterreichenden Vollmachten ausgestattet sein, als es die Hohe Behörde der Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist, da die Regierungskontrolle normalerweise im Transportwesen viel weitgehender ist als in den meisten anderen Wirtschaftszweigen, und vor allem müßte eine solche Körperschaft über sehr große finanzielle Mittel verfügen, wenn ihr auch die Koordinierung der Investitionen übertragen würde. Während man von der Hohen Behörde für Kohle und Stahl sagen kann, daß es ihre Aufgabe ist, den freien Wettbewerb zu gewährleisten und ihre Lenkungs- und Kontrollbefugnisse nur in besonderen Fällen auszuüben, müßte für eine Transportbehörde die Hauptaufgabe auf dem Gebiet der Planung und Koordination liegen, wobei der uneingeschränkte Konkurrenzkampf nur auf begrenzten Gebieten einzuführen ist, wo er angebracht erscheint.

Der zweite Faktor, der eine vollständige internationale Koordinierung im Transportwesen erschwert, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Transport viel mehr noch als Kohle und Stahl die gesamte Wirtschaft eines Landes durchdringt. Eine Zusammenlegung auf diesem Gebiete würde also ganz besonders schwerwiegende Probleme aufwerfen, die sich aus dem jedem partiellen Integrationsversuch innewohnenden Dualismus ergeben: daß nämlich der einer internationalen Behörde unterstellte Wirtschaftszweig trotzdem noch unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftspolitik der nationalen Regierungen steht und seinerseits einen Einfluß auf diese ausübt.

Jedenfalls müßten die Regierungen bereit sein, ihre Befugnisse bezüglich der Festlegung von Tarifen und der Entscheidung über Investierungen im Transportwesen teilweise an eine internationale Behörde abzutreten, wenn sie wirklich die wirtschaftliche Integration des Transportwesens in Westeuropa auf diese Weise verwirklichen wollen. Sonst müßten die Bemühungen um eine bessere internationale Integration des Transports sich mehr auf eine durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu erreichende engere Koordinierung richten und nicht von der Schaffung einer unabhängigen internationalen Körperschaft ausgehen. Das dürfte um so leichter zu erreichen sein, als der Transport, der ja bereits weitgehend der Regierungskontrolle untersteht, ein Gebiet ist, auf dem man sehr wohl durch schrittweises Vorgehen weiterkommen kann. Jedenfalls besteht keine Notwendigkeit, sich zwischen den Alternativen volle Integration oder keine Integration zu entscheiden. Man kann sich der Integration mit großen oder kleinen Schritten nähern, je nachdem, wie es die Verhältnisse gestatten[43].

Es gibt in der Hauptsache drei Möglichkeiten, durch engere internationale Integration im Transportwesen die Produktivität im allgemeinen zu steigern.

Erstens lassen sich durch Planung über ein größeres Gebiet direkte Einsparungen erzielen. Verkehrswege können wirtschaftlicher ausgenutzt werden, wenn auf nationale Grenzen keine Rücksicht genommen zu werden braucht; Ueberschneidungen von Verkehrswegen können vermieden werden; Leerlauf von Frachtraum kann vermindert und dadurch die Zahl der im Verkehr befindlichen Schiffe, Fahrzeuge und Waggons herabgesetzt werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt für eine internationale Transportpolitik ist die Rationalisierung und Vereinheitlichung der Tarifstrukturen. Die bestehenden Tarifstrukturen sind ausgesprochen irrationell, und dadurch entsteht eine Verzerrung in der Struktur der Warenpreise. Die Gewohnheit, Frachtsätze und Fahrpreise nicht über die politischen Grenzen hinaus progressiv zu ermäßigen, wirkt sich allgemein als Schutzmaßnahme aus, da sich dadurch bei ein- oder mehrmaligem Ueberschreiten der Grenzen die Transportkosten höher stellen, als wenn nur ein Land durchfahren wird. Außerdem hat sich ein kompliziertes System entwickelt, wonach diskriminierende Tarife gewährt und Industrie und Handel durch Transportvergünstigungen subventioniert werden. Dadurch werden zum Teil bestimmte Warenarten gegenüber anderen und zum Teil einheimische gegenüber ausländischen Waren bevorzugt. Das Bild, das die Transportpreise für vergleichbare Entfernungen und ver-

gleichbare Warenarten gegenwärtig bieten, gibt also keineswegs die wahren Kostenverhältnisse wieder. Es ist deshalb verständlich, daß in dem Vertrag, mit dem die Hohe Behörde für Kohle und Stahl errichtet wurde, so viel Wert auf den Abbau der diskriminierenden Transportbestimmungen innerhalb der Gemeinschaft gelegt wird.

Der dritte und vielleicht wesentlichste Vorteil, den eine Koordinierung des Transportwesens bieten würde, liegt auf dem Gebiet der Investierungspolitik. Wie schon erwähnt wurde, besteht oft eine Tendenz, zu hohe Investierungen im Transport unterzubringen. Wenn Investierungen auf der Grundlage internationaler Prognosen über die zu erwartende Beanspruchung der Transportdienste geplant werden, würde wahrscheinlich die Gefahr größerer Fehlleitungen von Investitionsmitteln wesentlich herabgemindert werden. Daß es sich hierbei um sehr große Interessen handelt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß in vielen Ländern 15 bis 20 Prozent oder mehr der gesamten Investierungen auf den Transport entfallen. Die mangelnde Koordinierung bei Entscheidungen über Investierungen in den bedeutendsten See- und Lufthäfen Europas ist nur ein weiterer Beweis für die dringende Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit.

## Das Problem der Integration in der westeuropäischen Landwirtschaft

In fast allen westeuropäischen Ländern sind Autarkiebestrebungen in der Agrarpolitik durch langjährige Tradition verwurzelt, und für die Beibehaltung dieser Politik treten die Organisationen der Landwirte mit ihren starken beruflichen und politischen Einflußmöglichkeiten nachdrücklich ein. Hier kommt in erster Linie die Tatsache zum Ausdruck, daß die ländliche Bevölkerung Europas unbeweglich ist, und zwar teilweise deswegen, weil sie sich in erster Linie aus Bauern und nicht aus Lohnempfängern zusammensetzt, und teilweise, weil neue Beschäftigungsmöglichkeiten bestenfalls noch in bescheidenem Umfange in städtischen Berufen durch industrielle Expansion geschaffen werden können. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, dieser großen und unbeweglichen landwirtschaftlichen Bevölkerungsschicht ein verhältnismäßig sicheres Einkommen zu gewährleisten, wird selbst eine Regierung mit ausgesprochen freiwirtschaftlichen Ideen nicht geneigt sein, ihre Landwirtschaft unvermittelt den Störungseinflüssen ausländischer Konkurrenz auszusetzen.

Es kann daher nicht überraschen, daß das Liberalisierungsprogramm der OEEC auf diesem Gebiet auf besonders große Hindernisse gestoßen ist. Die verschiedenen Pläne für einen „Grünen Pool", die in den letzten Jahren vorgebracht wurden, gehen von der Absicht aus, diese festgefahrene Situation durch eine allmähliche Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen Märkte in Westeuropa zu überwinden. Die weitreichenden und komplizierten Probleme, die dabei aufgeworfen werden, können hier nicht ausführlich erörtert werden. Mit den folgenden Betrachtungen sollen nur die wesentlichsten Punkte umrissen werden.

Ein Punkt, der allen Plänen für einen „Grünen Pool" gemeinsam ist, ist der, daß sie von der Schaffung einer internationalen Körperschaft — etwa im Sinne der Montanunion — ausgehen, die einen allmählichen Abbau der Handelsschranken für eine kleinere oder größere Anzahl landwirtschaftlicher Produkte durchführen und gleichzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen würde, um soziale und wirtschaftliche Schäden zu vermeiden oder herabzumindern. Man mag jedoch die Frage aufwerfen, ob diese hauptsächlich nach dem Vorbild der Montanunion entworfenen Pläne nicht zu perfektionistisch sind, um eine Aussicht auf Erfolg zu haben. Die Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde trotz beträchtlichen Widerstandes seitens der Stahlindustrien einiger Teilnehmerländer gegründet. Im Falle einer „Grünen Union" dagegen dürfte sich eine politische Einigung über die Errichtung einer Hohen Behörde nur unter Bedingungen erreichen lassen, die den Produzenteninteressen den beherrschenden Einfluß einräumen. Dabei wäre es fast unvermeidlich, daß diese Interessengruppen versuchen würden, die gegenwärtige landwirtschaftliche Struktur in den jeweiligen Ländern zu erhalten und bei dem gegenwärtigen System der Verknüpfung von landwirtschaftlichen Preisen mit der Kostenstruktur des jeweiligen Landes zu bleiben. Damit würde man die Hauptaufgabe, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der internationalen Spezialisierung, aus den Augen verlieren. Die überragende Bedeutung der Landwirtschaft in den weniger industrialisierten Gebieten und der Einfluß, den die Nahrungsmittelpreise auf die Arbeitskosten in den Industrien der höher entwickelten Länder haben, machen die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität zu einer Forderung von wesentlicher Bedeutung für alle betroffenen Länder. Es ist daher schwer ersichtlich, wie eine teilweise Uebertragung der Regierungsvollmachten auf diesem wichtigen Gebiet an eine internationale Behörde wirksam durchzuführen ist. Falls eine solche Behörde errichtet wird, würden ihr entweder die Wirkungsmöglichkeiten fehlen oder sie würde zum Sitz einer unerwünschten internationalen Genossenschaftspolitik werden.

Was notwendig wäre, ist also eine realistischere, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Methode. Die gegenwärtigen Bemühungen um eine Liberalisierung des Handels in landwirtschaftlichen Erzeugnissen könnten noch weitere Ergebnisse zeitigen, obgleich die bisher gemachten Erfahrungen enttäuschend waren. Außerdem scheint es aber angebracht, genauere Untersuchungen über die zu erwar-

tenden Exportmöglichkeiten und den Importbedarf anzustellen, um so die Möglichkeiten zum Abschluß langfristiger Abkommen zu erforschen, die als Grundlage für eine Ausweitung der Produktion dienen könnten. Bei der Bearbeitung dieser Probleme müßte man mit großer Aufgeschlossenheit an die Frage herantreten, wie viele Produkte mit einbezogen und wie viele Länder beteiligt werden sollten. Es mag sich als notwendig erweisen, daß die Exportländer den Export zeitweise subventionieren oder, je nachdem wie die Verhältnisse liegen, daß sich die Importländer bereit erklären, einen etwas über dem Weltmarktniveau liegenden Preis zu zahlen, zum Beispiel, wenn dadurch Dollarimporte vermieden werden können. Eine allmähliche Senkung der intereuropäischen Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie sie die verschiedenen Entwürfe für eine „Grüne Union“ vorsehen, dürfte schließlich ein wesentlicher Anreiz für den Handel sein.

Mit welcher Methode man auch dem Problem am besten gerecht werden mag, auf jeden Fall könnte Westeuropa sehr beträchtliche Vorteile aus einer engeren internationalen Integration in der Landwirtschaft ziehen.

Erstens handelt es sich um das Problem einer besseren Ausnutzung von Boden und Arbeitskräften in Frankreich, dem größten landwirtschaftlichen Produzenten Westeuropas. Wenn von den anderen europäischen Ländern eine Absatzgarantie gewährt werden könnte, wäre Frankreich in der Lage, viel größere Mengen Getreide und tierischer Produkte zu liefern und würde so die Abhängigkeit der anderen Länder von Dollareinfuhren vermindern helfen.

Das zweite, viel verwickeltere Problem bezieht sich auf den wirksameren Einsatz der großen Ueberschüsse an landwirtschaftlichen Arbeitskräften in Südeuropa. In diesem Zusammenhang sollte eine Steigerung der Exporte von besonders arbeitsintensiven Bodenerzeugnissen, wie zum Beispiel Gemüse und Obst, aus diesen Ländern nach den anderen, insbesondere den nordischen Ländern, angestrebt werden, wo Mangel an Arbeitskräften herrscht oder nach einer weiteren industriellen Entwicklung zu erwarten ist. Durch die Exporte arbeitsintensiver Erzeugnisse aus Süd- nach Nordeuropa würde nicht nur die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in Südeuropa — wo man sonst zur Untätigkeit verdammt wäre, sondern auch in den Einfuhrländern gehoben werden, wo eine größere Anzahl von Arbeitskräften für die Industrie frei würde.

Was sich in dieser Hinsicht erreichen läßt, hängt natürlich davon ab, ob die nördlichen Länder von ihrer traditionellen Politik abgehen werden, sich für eine möglichst umfassende Anzahl landwirtschaftlicher Produkte von ausländischer Versorgung unabhängig zu machen. Die Absatzmärkte müßten den Erzeugnissen der südlichen Länder geöffnet werden. Wichtig ist, daß diese neuen Märkte stabil genug sind, um den Landwirten und den Regierungen das Vertrauen einzuflößen, das die Voraussetzung für eine Expansion der Produktion ist. Das läßt sich zwar nicht durchführen, ohne bestimmte wirtschaftliche Interessen in den Einfuhrländern zu verletzen, aber die langfristigen Vorteile für beide Ländergruppen sind so groß, daß es sich lohnt, diese Interessengruppen für den bei der Änderung der traditionellen Produktionsstruktur entstehenden vorübergehenden Verlust zu entschädigen.

Wenn auf diese Weise neue Absatzmöglichkeiten für die arbeitsintensiven landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Länder mit einem Bevölkerungsüberschuß in der Landwirtschaft geschaffen werden könnten, so hätte das noch den weiteren Vorteil, daß diese Länder veranlaßt würden, den Versuch einer Ausdehnung ihrer Getreideanbaugebiete durch preispolitische Maßnahmen aufzugeben. Diese Versuche könnten bei Ländern mit großem Bevölkerungsüberschuß selbst im günstigsten Falle nur zu geringen Ergebnissen führen. Für sie dürfte es besser sein, sich auf Getreideimporte aus den weniger dicht bevölkerten europäischen Ländern zu verlassen.

Die Gründe für eine bessere internationale Spezialisierung in der Landwirtschaft Westeuropas lassen sich also wie folgt zusammenfassen: Bei den engen Grenzen, die einer Umsiedlung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften in andere Länder gesetzt sind, und im Hinblick darauf, daß größere internationale Kapitaltransaktionen wahrscheinlich nicht eintreten werden, wird es erforderlich sein, die Produktionsstruktur und damit das Handelssystem für landwirtschaftliche Erzeugnisse den Standorten der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte anzupassen.

## Schlußfolgerungen

Die Fortschritte, die in der Nachkriegszeit auf dem Wege zu einer zwischenstaatlichen Integration der westeuropäischen Wirtschaft gemacht wurden, sind nur gering, und es ist noch keine eindeutige Abwendung von der historischen Tendenz zur nationalen Autarkie eingetreten. Jedesmal, wenn praktische Maßnahmen ergriffen werden sollen, erweisen sich die institutionellen Hindernisse als fast unüberwindlich. Auf den beiden überaus wichtigen Gebieten der Arbeitskräfte und des Kapitals ist bezüglich der Verwirklichung der Freizügigkeit so gut wie nichts erreicht worden. Auf dem Gebiet des Warenhandels hat man teils durch den Wiederaufbau der Produktion und teils dank dem Liberalisierungsprogramm der OEEC und der Schaffung der Europäischen Zahlungsunion die anomalen Verhältnisse der ersten

Nachkriegsjahre überwunden. Aber selbst das begrenzte Ausmaß der Freizügigkeit, das im zwischenstaatlichen Warenhandel der westeuropäischen Länder untereinander bisher erreicht worden ist, steht auf schwachen Füßen. Wie die Ereignisse des letzten Jahres bewiesen haben, können auch hier noch hin und wieder Rückschläge eintreten, solange keine grundlegenden Lösungen für die Außenhandels- und Zahlungsprobleme des Gebietes gefunden werden.

Die Dürftigkeit dieser Ergebnisse steht in auffallendem Gegensatz zu der Ueberfülle von Plänen für entscheidende Schritte auf dem Wege zur Integration Westeuropas. Es bestand eine allgemeine Neigung, den umfassenden Lösungsversuchen den Vorzug zu geben, die zwar die Phantasie anregen, bei denen sich aber meistens bald herausstellt, daß sie ihre Ziele zu hoch gesteckt haben, um Aussicht auf Erfolg haben zu können. Der einst so volkstümliche Plan für eine europäische Zollunion würde, wenn man ihn überhaupt ernstlich in Angriff genommen hätte, einen raschen und allgemeinen Abbau der Ergebnisse einer mehrere Jahrzehnte zurückreichenden autarkistischen Entwicklung zur Folge gehabt haben. In einem späteren Stadium wurde die internationale Koordinierung der Investitionspolitik als die Lösung verkündet, aber diese Idee, durch gemeinsame Planung eine Standortverlagerung der Produktion herbeizuführen, wurde dann schließlich zugunsten einer Politik aufgegeben, die dem anderen Extrem zuneigte und die Lenkung der Investitionen den automatisch wirkenden Kräften der freien Marktwirtschaft in einem liberalisierten Handelssystem überlassen wollte. Als sich die Grenzen zeigten, die der Liberalisierung gesetzt sind, verlagerte sich das Interesse wieder in eine andere Richtung, und zwar auf eine volle Integration, die Abschnitt für Abschnitt herbeizuführen wäre und nicht nur volle Freiheit des Handels, sondern auch eine Einschränkung der Regierungsvollmachten in den betreffenden Wirtschaftssektoren zur Voraussetzung haben würde. Auf Grund besonderer politischer und wirtschaftlicher Umstände war diese Methode für den Abschnitt Kohle und Stahl durchführbar, und die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes für diese Warenarten mag zu einer Erhöhung der Leistungen und zur Herabsetzung der Kosten beitragen. In der vorliegenden Untersuchung wurden jedoch auch die Grenzen aufgezeigt, die den Möglichkeiten zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes im wahren Sinne des Wortes auch für andere wichtige Wirtschaftssektoren gesetzt sind, wo die Produzenteninteressen weiter verzweigt sind, wie vor allem bei der Landwirtschaft und den verarbeitenden Industrien.

Auf Grund dieser Erfahrungen drängt sich die Erkenntnis auf, daß die in Westeuropa gegebenen Verhältnisse und Institutionen es notwendig machen, bei der Lösung der Probleme einer wirtschaftlichen Integration empirisch vorzugehen. Für eine Gruppe von Ländern, deren Volkswirtschaften auf der Grundlage des Privatunternehmertums aufgebaut sind und deren Regierungen in zunehmendem Maße Interventionsrechte und Verantwortungen übernehmen, läßt sich das Problem nicht nach einem allgemeinen Grundsatz, etwa des freien Wettbewerbs oder der internationalen Planung, lösen. Für jedes Sonderproblem wird eine besondere Lösung gefunden werden müssen.

Eine weitere Schwäche der in Westeuropa unternommenen Integrationsbestrebungen ergibt sich daraus, daß man sich nicht hinreichend darüber klar war, daß das gesamte Gebiet Länder mit sehr verschiedenem Entwicklungsniveau umfaßt. Wie schon früher ausgeführt wurde, ist es höchst unwahrscheinlich, daß eine Verringerung dieser Kluft durch das freie Spiel der Kräfte in einer Marktwirtschaft bewirkt werden könnte. Die ärmeren Länder müssen ihre Industrien schützen und benötigen Kapitalhilfe von den anderen Ländern. Außerdem ist eine bewußte Umstellung der Handelspolitik notwendig, wenn ein besserer Einsatz der Ueberschüsse an unbeweglichen landwirtschaftlichen Arbeitskräften in den weniger industrialisierten Ländern gewährleistet werden soll.

Man könnte auch fragen, ob man nicht mit der gegenwärtigen Neigung, die wirtschaftliche Integration Westeuropas in den Vordergrund zu stellen, Gefahr läuft, die Aufmerksamkeit von den großen Umstellungen abzulenken, die in weiterem Raume in der Produktions- und Handelsstruktur der Welt erforderlich sind, wenn Westeuropa jemals wieder seinen Platz in einem frei funktionierenden internationalen Handels- und Zahlungssystem einnehmen soll. Zweifellos liegen besondere Gründe dafür vor, daß man eine wirksamere Ausnutzung der in Westeuropa vorhandenen Hilfsquellen anstrebt, und es könnte noch vieles in Westeuropa selbst getan werden, um die außenwirtschaftlichen Belastungen zu verringern. Aber es besteht auch die Gefahr, daß diese Maßnahmen einen regionalen Autarkiecharakter mit verschärften Handelsbeschränkungen gegenüber anderen Wirtschaftsräumen annehmen, wenn keine positiven Schritte im Sinne von Maßnahmen für eine internationale wirtschaftliche Integration in umfassenderem Rahmen unternommen werden. Genauer gesagt, man sollte über der Beachtung, die man der wirtschaftlichen Integration Westeuropas widmet, nicht die Notwendigkeit viel umfassenderer Umstellungen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr aus dem Auge verlieren und nicht übersehen, daß andere Länder auch auf diesem Gebiet Interessen und Pflichten haben.

Die bescheidenen Ergebnisse, die in Westeuropa mit der wirtschaftlichen Integration erzielt wurden, geben wenig Anlaß zu optimistischen Erwartungen

für die Zukunft, besonders wenn man bedenkt, daß in der Nachkriegszeit in mancher Hinsicht die Vorbedingungen für kühne Schritte auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen Integration günstig waren. In diesen Jahren war jedenfalls eine grundlegende Voraussetzung gegeben: Die Wirtschaft befand sich allgemein in einer Phase der Expansion. Wenn die Produktion überall steigt und große Investitionen auf fast allen Gebieten vorgenommen werden und Vollbeschäftigung herrscht, muß die Anpassung der Produktionsstrukturen an die Erfordernisse der internationalen Arbeitsteilung weniger kostspielig sein und auf geringeren Widerstand stoßen. Wenn also in den kommenden Jahren noch Fortschritte auf dem Wege der internationalen Integration gemacht werden sollen, so wäre die Voraussetzung dafür eine Fortsetzung der Expansion. Wenn die Produktionssteigerung in Zukunft nur noch langsame Fortschritte macht oder wenn gar Stagnation herrscht, werden Wirtschaft und Arbeitnehmer nur darauf bedacht sein, die bestehenden Absatzpositionen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu halten. Ohne eine ständige wirtschaftliche Expansion haben selbst die bescheidensten Vorstöße auf dem Gebiet der internationalen Integration wenig Aussicht auf Erfolg.

Quelle: *Economic Survey of Europe since the war. A Reappraisal of Problems and Prospects.* Genf: United Nations, Economic Commission for Europe, Research and Planning Division, 1953. XII, 385 S. Uebersetzung: Erika *Feldmann.*

## Anmerkungen

24) Es war jedoch von Anfang an klar, daß die Vorzugsabmachungen des Sterlinggebietes jede Möglichkeit einer Beteiligung Großbritanniens an einer europäischen Zollunion ausschalteten.

25) Es wurde jedoch wertvolle Arbeit auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der Zoll-Nomenklatur geleistet.

26) Im Gegensatz dazu hat der Krieg in den Beneluxländern eher dazu geführt, die früher bestehenden Differenzen im Einkommensniveau auszugleichen.

27) Das dürfte nur für Milch und Milchprodukte der Fall sein. Außerdem ist in Belgien vielleicht die Absatzorganisation nicht ganz so gut geregelt wie in den Niederlanden.

28) Ein weiterer Faktor, der den Ungleichheiten in der Preisstruktur zugrunde liegt, ist der große Unterschied in der indirekten Besteuerung. Gewisse Fortschritte sind in der Vereinheitlichung der indirekten Steuersätze zu verzeichnen. Für die Umsatzsteuer, deren Bedeutung an sich größer ist, sind die bereits getroffenen Vereinbarungen über die Angleichung der Sätze und Hebemethoden noch nicht verwirklicht worden.

29) Die folgende Liste von Industrieerzeugnissen wurde vorgeschlagen: Fensterglas, Karbidsäure, Kupfersulfate, Sprengstoffe, Zellophane, Kohlenbergbauprodukte, Koksöfen, Sodakarbonate, Eisen und Stahl, Kugeln und Kugellager, Fahrradketten, Sperrholz, Möbel, Strohplatten, Zement, Asbest-Zement, Gummi, Zucker und Zuckerraffinerieprodukte, geschälter Reis, Speiseöl, Mühlenprodukte, Brauereiprodukte, Stickstoff.

30) Die Prozentsätze für die Liberalisierung, in denen die von den verschiedenen Ländern erreichte Liberalisierung zum Ausdruck gebracht wird, sind geeignet, die tatsächlichen Fortschritte zu übertreiben, weil sie sich einerseits nur auf die privaten Handelsbeziehungen beziehen und weil andererseits die Tendenz besteht, in erster Linie die Warengruppen zu liberalisieren, für die im Stichjahr (1948) eine ziemlich hohe Einfuhr zu verzeichnen war, während für diejenigen Waren, die 1948 stark eingeschränkt waren und wo die Liberalisierung daher keine wesentliche Erhöhung des Prozentsatzes bedeuten würde, die Restriktionen beibehalten werden.

31) Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß die Folgen der Liberalisierung des Handels je nach der Höhe des Zollschutzes verschieden sind. In verschiedenen Fällen sind gleichzeitig mit der Liberalisierung Zollerhöhungen eingetreten.

32) Eine eingehende Schilderung findet sich in „The Coal and Steel Industries of Western Europe", *Economic Bulletin for Europe,* Bd. 2, Nr. 2.

33) Diskriminierende Frachtsätze sollen sofort abgeschafft werden, aber ermäßigte Frachtsätze für größere Entfernungen, auch über die Landesgrenzen hinaus, werden erst nach einer Wartezeit eingeführt, die sich über zwei Jahre hinziehen kann.

34) In diesem Zusammenhang wird oft auf die technische Ueberlegenheit der Stahlindustrie in den Vereinigten Staaten hingewiesen, die als Beispiel für die Vorzüge des freien Wettbewerbs in einem großen einheitlichen Markt angeführt wird. Das Problem liegt natürlich nicht ganz so einfach. In den Vereinigten Staaten wird von einer einzigen Gesellschaft (der United Steel) allein fast so viel produziert, wie die sechs Teilnehmerstaaten der Montanunion insgesamt produzieren, und zwar über 30 Prozent des gesamten in den Vereinigten Staaten produzierten Stahls.

35) Das Bild, das sich aus der Tabelle ergibt, ist allerdings eine Uebertreibung, da die ergiebigeren eingeführten Erze weniger Koks pro Einheit verbrauchen und schon dadurch einen höheren Wert haben.

36) Die Schrottpreise haben sich ebenso wie die anderen in der Tabelle angegebenen Preise seit dem Jahre 1951, auf das sich die Tabelle bezieht, verändert.

37) Zum Beispiel ist das in Lothringen und Belgien-Luxemburg verwendete stark phosphorhaltige Erz besonders geeignet für das Thomas-Verfahren, das hauptsächlich in diesen Gebieten Anwendung findet.

38) Zum Beispiel könnten große Mengen Kohlen nach der Bretagne und anderen Orten an der französischen Atlantikküste anstatt wie bisher auf dem Schienenwege aus den französischen Kohlengruben auf dem Wasserwege aus dem Ruhrgebiet versandt werden. Süddeutschland könnte seinen Kohlenbedarf teils aus Lothringen, teils aus dem Saargebiet decken. (Vgl. „La Communauté Européenne du charbon et de l'acier, Rapport de la délégation française", Paris 1952, S. 74.)

39) In den letzten Monaten hat allerdings auch Westdeutschland größere Mengen Stahl aus Frankreich und Belgien bezogen.

40) Der Anteil der Selbstfinanzierung ändert sich von Land zu Land. Für die Gesamtheit der in der Gemeinschaft vertretenen Länder machte der Anteil der Selbstfinanzierung an der gesamten Bruttoinvestierung im Jahre 1952 für Kohlen 44 und für Stahl 40 Prozent aus. (Vorläufige Zahlenangaben aus dem Bericht der Hohen Behörde über die Situation der Gemeinschaft, Januar 1953, S. 134.)

41) Als 1949 wieder eine rückläufige Entwicklung der Wirtschaft einsetzte, wurden Verhandlungen über die Wiederaufnahme des internationalen Abkommens angeknüpft, aber mit dem durch den Koreakrieg verursachten Aufschwung verlor diese Frage an Dringlichkeit.

42) Höchstpreise können jedoch jederzeit von der Hohen Behörde festgesetzt werden (Artikel 61a des Vertrages).

43) Diese pragmatische Methode, bei der man jedoch die allgemeinen Probleme der Koordinierung nicht aus dem Auge verliert, ist kennzeichnend für die Tätigkeit des Inland-Transport-Komitees der ECE. In einer Anzahl von Resolutionen hat das Komitee die Hauptfaktoren aufgezeigt, die in einer allgemeinen Transportpolitik berücksichtigt werden müssen. Entsprechend diesen allgemeinen Grundsätzen hat es versucht, Lösungen für die täglichen Probleme zu finden, die sich im Transportwesen ergeben.

44) Der italienische Landwirtschaftsminister *Fanfani* machte kürzlich in einem Artikel folgende Bemerkung: „Wenn man in vielen Punkten auf dem Papier zu Abmachungen kommt, sie aber dann nicht einhält, so mag das einen gewissen Propagandawert haben, es ist aber nicht konstruktiv. Wenn man dagegen zu Abmachungen über eine begrenzte Zahl von Fragen kommt, die alle eingehalten werden können und auch werden, so mag das wenig augenfällig sein, ist aber dafür um so wirksamer." „Review of Economic Conditions in Italy" (Banca di Roma), Rom, Januar 1953.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

8. JAHR 5. APRIL 1953 7. FOLGE

# Kurzberichte und Zeittafel

## Der Entwurf einer Europäischen Verfassung

Nach fünftägiger Sitzung konnte die ad hoc-Versammlung am Abend des 10. März 1953 den „Entwurf eines Vertrages zur Errichtung einer Satzung der Europäischen Gemeinschaft" verabschieden. Damit hat die Europäische Verfassungsversammlung die ihr übertragene Aufgabe fristgemäß erfüllt. Neben 117 Artikeln umfaßt der Entwurf noch zwei Zusatzprotokolle, von denen sich das erste mit den Vorrechten und Immunitäten und das zweite mit den Verbindungen zum Europarat befaßt.

Die Vorlagen des von Heinrich *von Brentano* geleiteten Ausschusses wurden von der Vollversammlung ohne wesentliche Aenderungen angenommen. Wo solche erfolgten, wurden sie durchweg von der Arbeitsgruppe des Ausschusses selbst befürwortet. In einigen Fällen arbeitete die Gruppe Vermittlungsvorschläge aus, die dann die Antragsteller ihrerseits annahmen. So konnten die insgesamt 121 Zusatzanträge, die sich meist auf weniger wichtige Dinge bezogen, in der verhältnismäßig kurzen Zeit bewältigt werden.

Die kleine Minderheit der grundsätzlichen Gegner des Projektes hatte von vornherein keine Aussicht, noch zur Geltung zu kommen. Bei der Schlußabstimmung im Ausschuß — am 26. Februar in Paris — war das Verhältnis 21:1 bei vier Abwesenden, bei der Schlußabstimmung in der Vollversammlung 50:0 bei fünf Enthaltungen. Von den 87 Mitgliedern haben nur 55 an der Abstimmung teilgenommen. Dazu ist zu bemerken, daß die Mitgliedschaft der SPD-Abgeordneten als rein fiktiv anzusehen ist, denn ihre acht Sitze blieben stets unbesetzt. Die drei gaullistischen Mitglieder erklärten ihrerseits, sich an der Abstimmung nicht zu beteiligen. Von den Italienern allein waren vierzehn nicht in Straßburg zugegen. Sie sind jedoch den Ja-Stimmen zuzuzählen. Das gleiche gilt von anderen Abwesenden. Enthalten haben sich außer dem ultranationalen französischen Unabhängigen *Maroger* und dem luxemburgischen Liberalen *Schaus* die französischen Sozialisten. Ihre Enthaltung geht auf einen Beschluß des Parteivorstandes zurück, der mit 13 gegen 8 Stimmen gegen die Forderung des Generalsekretärs Guy *Mollet*, mit Nein zu stimmen, entschieden hatte. Alles in allem läßt sich sagen, daß von den 87 Mitgliedern der ad hoc-Versammlung kaum zwanzig nicht unter die Ja-Stimmen zu zählen sind.

Was den Entwurf selbst angeht, so seien einige wesentliche Dinge herausgegriffen, die umstritten geblieben oder gegenüber den im Januar vorgelegten Ausschußresolutionen beziehungsweise den damals von der Versammlung aufgestellten Richtlinien anders geregelt oder neu hinzugekommen sind.

Die Bezeichnung lautet nun nicht mehr „Europäische Politische Gemeinschaft", sondern einfach „Europäische Gemeinschaft". Hiermit soll zum Ausdruck kommen, daß die neue Gemeinschaft nicht im Gegensatz zu den Teilgemeinschaften entsteht, sondern ein organisches Ganzes, eine „Integration der Integrationen" bilden soll, das weder eine Föderation noch eine Konföderation, sondern ein Gebilde sui generis darstellt, für das die klassische Staatsrechtslehre keinen Begriff zur Verfügung hat.

Die Zusammensetzung der beiden Parlamentskammern ist nach wie vor strittig geblieben. Das gilt insbesondere für die Völkerkammer, und zwar in zweifacher Hinsicht. Die Versammlung hatte sich im Januar mit geringer Mehrheit für eine den Bevölkerungszahlen proportionale Vertretung ausgesprochen. Der Ausschuß hat jedoch an dem Grundsatz der „ponderierten", der „abgewogenen" Vertretung festgehalten. Es wurde aber, wie schon im Januar vorgesehen, eine Mindest- und eine Höchstzahl — 12 und 70 — festgesetzt, und im Rahmen dieser Bestimmung wurden der Französischen Republik im Hinblick auf ihre überseeischen Departements und Gebiete sieben zusätzliche Sitze zuerkannt. Der Artikel 15 wurde in dieser Form zwar angenommen, aber es waren, abgesehen von den Neinstimmen der Gaullisten und Marogers, immerhin zwanzig Enthaltungen zu verzeichnen. Auch bei der Abstimmung über Artikel 17, der die Zusammensetzung des Senats regelt, begnügten sich die Anhänger des im Januar verfochtenen anderen Prinzips (paritätische Vertretung der Staaten) mit der Stimmenthaltung (13).

Die Frage, nach welchem System die direkten Wahlen zur Völkerkammer erfolgen sollen, ist endgültig erst durch ein Gesetz der Gemeinschaft zu entscheiden. Für die ersten Wahlen soll jedoch das Verhältniswahlrecht „mit der Möglichkeit der Listenverbindung" gelten, wobei die Einzelheiten des Verfahrens durch die Mitgliedstaaten zu regeln wären.

Bemerkenswert ist, daß im Interesse einer stabilen Exekutive aus dem Bonner Grundgesetz das „konstruktive Mißtrauen" übernommen wurde. Der Senat kann dem Exekutivrat sein Mißtrauen nämlich nur aussprechen, indem er einen anderen Präsidenten wählt. In der Völkerkammer bedarf ein Mißtrauensantrag einer Dreifünftelmehrheit. Falls nur eine einfache Mehrheit erreicht wird, bleibt es dem Exekutivrat überlassen, ob er zurücktreten oder aber die Völkerkammer auflösen will. Er kann jedoch nicht auflösen, wenn der Senat innerhalb von fünf Tagen seinerseits das Mißtrauen ausspricht, das heißt einen neuen Präsidenten wählt.

Was die Zuständigkeitsgebiete anbelangt, so hatte der Ausschuß nach den Weisungen vom Januar insbesondere die Kapitel Außenpolitik und Wirtschaft zu klären.

Die außenpolitische Aufgabe der Gemeinschaft ist mit dem Begriff Koordination bezeichnet: Koordination in den Fragen gemeinsamen Interesses. Zu diesem Zweck kann der Europäische Exekutivrat zwar durch einstimmigen Beschluß des Rates der nationalen Minister zum gemeinschaftlichen Beauftragten der Mitgliedstaaten bestellt werden, im übrigen aber geschieht die Koordinierung auf Grund eines vielseitigen Verfahrens ständiger Information und Konsultation.

Die wirtschaftlichen Zuständigkeiten sind beträchtlich über die Montanunion hinaus erweitert worden. Der Gemeinschaft wurde die Aufgabe zugewiesen, nach Ablauf des ersten Jahres mit der Verallgemeinerung des gemeinsamen Marktes zu beginnen. Auf Antrag des Deutschen *Preusker* und des Niederländers *Blaisse* wurde durch die Versammlung hinzugefügt: „Zur Verwirklichung dieser Aufgabe obliegt der Gemeinschaft die Koordinierung der Währungs-, Kredit- und Finanzpolitik". Während eines Zeitraumes von fünf Jahren bedürfen die Maßnahmen zur Errichtung des umfassenden gemeinsamen Marktes allerdings der einstimmigen Zustimmung des Rates der nationalen Minister. Später aber genügt eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit, während der Senat dann mit Zweidrittelmehrheit einwilligen muß. Für die im Zuge der Erweiterung des gemeinsamen Marktes geschädigten Unternehmen und Arbeiter sind Beihilfen aus einem „europäischen Umstellungsfonds" vorgesehen. Die niederländischen Abgeordneten erklärten diese Bestimmungen für noch nicht genügend, da die schrittweise Verwirklichung des gemeinsamen Marktes bereits im Statut konkret festgelegt werden müsse. Sie erwarten, daß die Minister das nachholen.

In bezug auf die Integrierung der beiden Sondergemeinschaften sind drei Neuerungen wichtig. Einmal, daß hinsichtlich der EVG ein Junktim nicht bestehen soll, so daß der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft auch in Kraft treten könnte, ohne daß der EVG-Vertrag ratifiziert wäre. Zum anderen, daß das Kommissariat der Verteidigungsgemeinschaft dem Parlament der Gemeinschaft auch bereits während der zweijährigen Anpassungszeit unter den gleichen Bedingungen wie der Europäische Exekutivrat verantwortlich sein soll. Zum dritten soll die Hohe Behörde der Montanunion auch nach der Anpassungszeit bestehen bleiben, natürlich nicht in ihrer politischen Funktion, wohl aber in der Form eines unter Leitung und Kontrolle des Europäischen Exekutivrates stehenden „kollegialen Verwaltungsorgans", dessen Mitglieder auf Vorschlag der nationalen Regierungen ernannt werden. Das hat die einzige Frau in der Versammlung, die Niederländerin Fräulein Dr. *Klompé,* durchgesetzt.

Von besonderer Bedeutung für die Bundesrepublik ist die Bestimmung des Artikels 102, nach der sich die Satzung automatisch auf alle Gebiete erstreckt, die am 31. Dezember 1937 Teil eines Mitgliedstaates waren, sobald der betreffende Staat wieder die Rechtshoheit über sie erlangt. In diesem Falle kann seine Sitzzahl in der Völkerkammer erhöht werden.

Der sich auf die Saar beziehende Artikel 101 ist weiß geblieben. Ein zwischen *Brentano,* dem Franzosen *Teitgen* und dem saarländischen Justizminister *Braun* im Verfassungsausschuß vereinbarter Text, der die Beteiligung der Saar b e v ö l k e r u n g — nicht also eines Saar„staates" — mit gleichen Rechten und Pflichten und ihre Vertretung in beiden Kammern auf Grund direkter Wahlen vorsah (wobei die näheren Bestimmungen für die erste Wahl zwischen Deutschland, Frankreich und der Saar zu vereinbaren gewesen wären), wurde abgetrennt, um eine Debatte zu vermeiden, nachdem zwei Abänderungsanträge — der eine von den beiden anderen saarländischen Mitgliedern, der andere von dem französischen Radikalsozialisten Maurice *Faure* — eingereicht waren. Die heikle Frage ist also den Ministern überlassen worden.

Am Abend des 9. März übergab Paul Henri *Spaak,* der Präsident der Verfassungsversammlung, den noch nicht ganz fertigen Entwurf „mit Leidenschaft und Zuversicht", aber nicht ohne Besorgnis in einem feierlichen Akt den Ministern. Außenminister *Bidault,* der gegenwärtige Präsident des Ministerrates, konnte in seiner Erwiderung diese Besorgnis nicht gegenstandslos machen.

Am 12. Mai werden die Minister die erste Konferenz in dieser Sache abhalten. Bis dahin wird der Entwurf in den einzelnen Kabinetten beraten. Das Sekretariat des Ministerrates wurde beauftragt, für den 12. Mai eine politische Analyse des Werkes bereitzustellen. Die ad hoc-Versammlung hat sich nicht aufgelöst. Sie hat vielmehr ihren Ausschuß ausdrücklich beauftragt, dem Dokument auf der Spur zu bleiben und ihr „zu gegebener Zeit" zu berichten, was in den Händen der Regierungen aus ihm geworden ist.

*Alfons Erb*

**Papst Pius XII. über die Einigung Europas**

Anläßlich eines Empfangs von Professoren und Studenten des Brügger Europa-Kollegs im Vatikan nahm Papst *Pius XII.* am 15. März 1953 Stellung zu Fragen der europäischen Einigung.

Pius XII., der nachdrücklich für eine europäische Gemeinschaft eintrat („deren Notwendigkeit wir alle fühlen"), hob aber auch die Schwierigkeiten und Gefahren hervor, von denen er das europäische Einigungswerk besonders bedroht sieht.

Trotz der zahlreichen wirtschaftlichen, sozialen, politischen und militärischen Probleme handele es sich hierbei im Grunde um psychologische und moralische Fragen, erklärte der Papst. Ohne eine europäische Gesinnung, die auf einer klaren Vorstellung von den uns allen gemeinsamen geistigen Werten beruhe, könne mit äußeren Mitteln keine wirklich dauerhafte europäische Einheit geschaffen werden.

Nachdem Papst Pius einige praktische Fragen der werdenden europäischen Gemeinschaft berührt hatte, warnte er nachdrücklich davor, die materiellen Opfer zu unterschätzen, die auf lange Zeit hinaus für die europäische Idee gebracht werden müssen. Die Aussicht auf spätere materielle Vorteile sei allein nicht in der Lage, die gegenwärtigen und natürlichen egoistischen Regungen zurückzuhalten. Nur eine Besinnung auf die Grundwerte einer echten geistigen Ordnung könne eine Besserung unserer Lage bringen. Auch sei ohne das lebendige Gefühl echter Freundschaft eine Harmonie zwischen den Nationen ebensowenig möglich wie zwischen einzelnen. Obwohl dieses Gefühl heute noch oft vermißt werde, habe doch die Anteilnahme an den Opfern der Flutkatastrophen erst kürzlich bewiesen, daß es vorhanden sei und geweckt werden könne.

Papst Pius schloß seine Ausführungen, indem er auf die Notwendigkeit einer Verteidigung der geistigen Werte hinwies, denen Europa seine Existenz verdankt. Er erinnerte daran, daß Europa sich auf diese Werte, welche es früher einmal der übrigen Welt mitgeteilt habe, heute erst selbst wieder richtig besinnen müsse: auf den wahren christlichen Glauben. Denn ohne diesen Glauben werde Europa weder die Kraft haben, seine Ideale zu bewahren, noch auch nur die Stärke besitzen, seine territoriale und materielle Unabhängigkeit gegen mächtige Gegner zu verteidigen. (Vgl. Wortlaut in *Herder-Korrespendenz,* Heft 7/1953, S. 310.)

# Zeittafel vom 1. bis 15. März 1953

## Die Ereignisse in Europa

### Europäische Integration

2\. Antwortnote der britischen Regierung auf die während der Londoner Besprechungen vom 12. Februar übermittelten französischen Vorschläge für eine engere Assoziation Großbritanniens mit der EVG. Die Note wird den Regierungen aller EVG-Staaten zugestellt. Am 12. März überreicht die französische Regierung der britischen Regierung ihre Rückantwort. Beide Noten werden nicht veröffentlicht.

3\. Der Botschafter der USA bei der Hohen Behörde der Montanunion, David K. *Bruce*, überreicht sein Beglaubigungsschreiben. Bei diesem Anlaß weisen Präsident Jean *Monnet* und der Präsident der Gemeinsamen Versammlung, Paul Henri *Spaak*, auf die Schwierigkeiten hin, die mit der Ingangsetzung der Montanunion aufgetreten sind. Monnet erklärt, man könne diese Schwierigkeiten überwinden, wenn man sie im europäischen Rahmen sehe und wenn man von den überlieferten Gewohnheiten abgehe.

4\. Der Interimsausschuß der EVG beginnt mit der auf der Außenministerkonferenz in Rom (vgl. Kurzbericht in EA 6/1953, S. 5579) beschlossenen Ueberprüfung der französischen Protokollentwürfe.

6\. Der Ministerrat der Montanunion beschließt, den Termin für die Einführung des gemeinsamen Marktes für Stahl auf den 1. Mai 1953 zu verschieben. Bis dahin sollen einige damit zusammenhängende prinzipielle Fragen von einem Ausschuß unabhängiger Sachverständiger geprüft werden. Dieser Ausschuß wird am 7. März von der Hohen Behörde ernannt.

6.—10. Sitzung der ad hoc-Versammlung in Straßburg. Am 9. März feierliche Uebergabe des Entwurfs eines Statuts der Europäischen Gemeinschaft an die sechs Außenminister. (Vgl. Kurzbericht auf S. 5613.)

9\. Errichtung einer Ständigen Delegation der Schweiz bei der Hohen Behörde der Montanunion. Chef der Delegation: Gérard *Bauer*.

11\. Sitzung der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion. In einer Entschließung werden die anderen Organe der Montanunion ersucht, ihre jährlichen Budgetpläne der Versammlung bekanntzugeben. Die Versammlung billigt ihr eigenes Budget für 1953/54.

15\. Ansprache des Papstes an die Mitglieder des Collège de l'Europe (vgl. Kurzbericht auf S. 5614).

### Dänemark

3\. Das Folketing billigt in dritter Lesung den Entwurf einer Verfassungsänderung, durch den das Einkammersystem und die weibliche Thronfolge eingeführt werden sollen.

### Deutschland

1\. Der „Gesamtdeutsche Kreis der Internationalen Konferenz zur friedlichen Lösung der deutschen Frage" weist in einem Appell an die gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands auf die „aggressiven" außenpolitischen Erklärungen Präsident *Eisenhowers* und Außenminister *Dulles'* sowie auf die bevorstehende Ratifizierung des Generalvertrages und des EVG-Vertrages hin. Die Parlamentarier der Bundesrepublik werden aufgefordert, die Ratifizierung der Verträge zu verhindern. Am 2. März konstituiert sich in Köln der „Westdeutsche Kreis der Internationalen Konferenz zur friedlichen Lösung der deutschen Frage", dem u. a. Reichskanzler a. D. Josef *Wirth*, Oberbürgermeister a. D. Wilhelm *Elfes*, Bundestagsabgeordneter Walter *Fisch* (KPD), Kirchenpräsident Martin *Niemöller* und Pfarrer *Mochalski* angehören. In einer Erklärung ruft der Kreis zum Kampf gegen die Ratifizierung der deutsch-alliierten Verträge auf und fordert die Einberufung einer Konferenz der vier Mächte zur Vorbereitung eines Friedensvertrages.

Der am 18. Februar vom Bundesdirektorium der Deutschen Partei aufgelöste Landesverband Nordrhein-Westfalen erkennt den Auflösungsbeschluß des Direktoriums nicht an und konstituiert sich als neue Partei mit dem Namen „Unabhängige Deutsche Partei (UDP)". Vorsitzender wird der bisherige Landesvorsitzende der DP Nordrhein-Westfalen, Oberst a. D. Ludwig *Schwecht*.

2\. Bundeswirtschaftsminister *Erhard* verkündet in Bad Godesberg ein Programm zur Steigerung der Produktivität in Klein- und Mittelbetrieben. Er gibt bekannt, daß von der MSA bereits 120 Millionen DM aus dem Gegenwertfonds für das Programm zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem soll in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) ein unabhängiges Rationalisierungs-Institut gegründet werden. Am gleichen Tage legt der Vizepräsident des Marktausschusses der Montanunion, Bundestagsabgeordneter *Preusker*, vor Vertretern der Wirtschaft in Bremen ein „Sofortprogramm zur Steigerung des Volkseinkommens in der Bundesrepublik und zur Förderung der weltwirtschaftlichen Beziehungen" vor.

3\. Der Bundesvorsitzende der FDP, Franz *Blücher*, erklärt in Limburg erneut, die FDP sei nicht durch ehemals führende Nationalsozialisten unterwandert, auch nicht der Landesverband Nordrhein-Westfalen. Der Landesparteitag Nordrhein-Westfalen spricht am 7. März dem Landesvorsitzenden und stellvertretenden Bundesvorsitzenden, Friedrich *Middelhauve*, sein Vertrauen aus, während der Landesverband Berlin am 8. März sein Mißtrauen gegenüber Middelhauve ausspricht.

4\. Der Bundestag lehnt den in Verbindung mit dem Verfassungskonflikt über die deutsch-alliierten Verträge von der SPD gestellten Mißbilligungsantrag gegen Bundesjustizminister *Dehler* ab. Am 5. März wird der Mißbilligungsantrag gegen Bundeskanzler *Adenauer* ebenfalls abgelehnt.

Bundestag und Bundesrat (am 6. März) verabschieden das Flüchtlings-Notleistungsgesetz. Das Gesetz tritt am 11. März in Kraft. Der Bundestag bekundet in einer Entschließung seinen Willen, sich mit allen Kräften für die Wiedervereinigung Deutschlands ein-

zusetzen, um allen Deutschen ein Leben in Freiheit zu geben. Alle Deutschen, und besonders die Regierungsstellen, werden aufgefordert, den Flüchtlingen zu helfen. Die Ministerpräsidenten der Bundesländer beraten am 5. März erneut über das Flüchtlingsproblem. Auch der amerikanische Hohe Kommissar, *Conant,* konferiert über diese Frage mit Bundeskanzler *Adenauer.* Der stellvertretende amerikanische Hohe Kommissar, Samuel *Reber,* wird zum Beauftragten für die Flüchtlinge ernannt.

6. In einem Rundfunkinterview mit dem Publizisten Ernst *Friedländer* gibt Bundeskanzler *Adenauer* der Hoffnung Ausdruck, daß außer der Bundesrepublik auch die anderen Länder den EVG-Vertrag ratifizieren werden. Zu den französischen Befürchtungen wegen eines deutschen Revisionismus für die Gebiete östlich der Oder und Neiße erklärt der Bundeskanzler, Deutschland werde auf seinen Rechtsanspruch auf diese Gebiete nicht verzichten, doch würde kein demokratischer deutscher Politiker daran denken, deswegen einen Krieg zu beginnen.

7. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts weist die Anträge der Bundestagsmehrheit über die deutsch-alliierten Verträge als unzulässig ab. Die Koalitionsparteien wollten festgestellt wissen, daß die Antragsgegner, die dem Bundestag das Recht absprechen, die Verträge mit einfacher Mehrheit zu verabschieden, gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Abweisung der Klage wird damit begründet, daß die antragstellende Bundestagsmehrheit nicht die Parteifähigkeit besitze. Die Kläger hätten ferner nicht angeben können, welche Bestimmungen des Grundgesetzes durch das Verhalten der Opposition verletzt worden seien. Die Verfassungsmäßigkeit der Ratifizierungsgesetze könne nur in einem Normenkontrollverfahren geklärt werden.

Unterzeichnung eines Handelsabkommens zwischen der DDR und Aegypten (vgl. Kurzbericht in Folge 5/1953, S. 5546).

7.—8. Siebenter Parteitag (nach dem Kriege) der Zentrumspartei in Köln: Der Parteitag lehnt die deutsch-alliierten Verträge in ihrer derzeitigen Form ab, spricht sich jedoch für einen föderativen Zusammenschluß Europas aus. Der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wird abgelehnt, weil ihr das System der allgemeinen Wehrpflicht zugrunde liegt. Zur Wirtschafts- und Finanzpolitik kritisiert das Zentrum die Marktwirtschaft der Bundesregierung als unsozial und fordert einen gesunden Leistungswettbewerb in der Wirtschaft.

8. Der in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik verbotene Bund Deutscher Jugend löst die übrigen noch bestehenden Landesverbände auf.

9. Besprechungen zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Außenminister *Bidault* über die Saarfrage in Straßburg (vgl. Frankreich).

10. Abschuß eines amerikanischen Düsenjägers durch zwei tschechoslowakische Düsenjäger in der Nähe von Regensburg. Der amerikanische Botschafter in Prag protestiert in einer Note gegen diesen Zwischenfall. Am 12. März wird an der Zonengrenze bei Lauenburg an der Elbe ein britisches Militärflugzeug von sowjetischen Jägern abgeschossen. Die Protestnoten der drei alliierten Hohen Kommissare werden von den sowjetischen Besatzungsbehörden zurückgewiesen.

12. Der amerikanische Botschafter bei der Hohen Behörde der Montanunion, David K. E. *Bruce,* konferiert in Bonn mit Bundeskanzler *Adenauer,* Staatssekretär *Hallstein* und dem amerikanischen Hohen Kommissar, James B. *Conant.* Vor der Presse erklärt Bruce, die französischen Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag interpretierten lediglich den Vertrag, änderten ihn aber nicht. Der Bundestagsausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit spricht sich am gleichen Tage gegen die Zusatzprotokolle aus.

15. USA-Reise des Regierenden Bürgermeisters von Berlin (vgl. USA).

**Frankreich**

1. In einer Rede in Sétif (Algerien) setzt sich Ministerpräsident René *Mayer* nachdrücklich für die Ratifizierung des EVG-Vertrages ein. Er warnt die Kritiker der EVG davor, daß Frankreich sich in entscheidender Stunde ohne Verbündete sehen könne, weil es sie enttäuscht habe, und ohne eine Armee, die es allein nicht ausrüsten könne. Am 8. März erklärt Mayer in Chartres, Frankreich dürfe nun nicht plötzlich Angst haben vor Ideen, die von ihm selbst ausgegangen sind.

2. Das Außenministerium weist in einem Kommuniqué darauf hin, daß Frankreich auch nach der Außenministerkonferenz von Rom die Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag als grundlegende Notwendigkeit betrachtet und daß diese Protokolle von der französischen Regierung nicht als vertragsändernd angesehen werden.

In einer Entschließung des Nationalrates des RPF wird erklärt, der EVG-Vertrag bezwecke, Frankreichs Armee, seine Hilfsquellen und die Französische Union den amerikanischen Führern unterzuordnen. Ferner erklärt sich der Nationalrat beunruhigt über die Auswirkungen der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Montanunion.

6. Außenminister *Bidault* erstattet der Nationalversammlung Bericht über die Konferenzen von London (12. bis 13. 2.) und Rom (24. bis 25. 2.). Zur Frage der Zusatzprotokolle erklärt er, daß in den französischen Vorschlägen eine Diskriminierung der übrigen Mitgliedstaaten nicht beabsichtigt sei; vielmehr komme eine Nichtbeachtung der Verpflichtungen Frankreichs in Uebersee einer Diskriminierung Frankreichs gleich. Bidault bestreitet erneut die Auffassung Bundeskanzler *Adenauers,* daß die Protokolle von allen übrigen Mitgliedstaaten abgelehnt worden seien. (Aeußerung Bidaults über Frankreichs Großmachtstellung vgl. EA 6/1953, S. 5579.)

9. Besprechungen zwischen Außenminister *Bidault* und Bundeskanzler *Adenauer* in Straßburg über die Saarfrage. In einem kurzen Kommuniqué wird erklärt, daß die Minister sich über das weitere Verfahren zur Behandlung dieser Frage geeinigt hätten.

10.—12. Staatsbesuch des türkischen Ministerpräsidenten, Adnan *Menderes,* und des Außenministers, Fuad *Köprülü.* In einem Kommuniqué über die Besprechungen mit der französischen Regierung heißt es, die Minister hätten geprüft, auf welche Weise die Zusammenarbeit der beiden Länder in der NATO und in den europäischen Organisationen intensiviert werden

könne. Besondere Aufmerksamkeit sei dem türkisch-jugoslawischen Freundschaftspakt und der Lage im Nahen Osten gewidmet worden.

**Großbritannien**

2. Note an die EVG-Staaten (vgl. Europäische Integration).

5. Verteidigungsdebatte im Unterhaus. Premierminister *Churchill* verteidigt den Entschluß der Regierung, die zweijährige Dienstzeit für weitere fünf Jahre beizubehalten. Er weist darauf hin, daß die aktiven Divisionen Großbritanniens über die ganze Welt verstreut seien. Ein Abänderungsantrag der Labour-Fraktion, die Dienstzeit jährlich neu festzulegen, wird vom Unterhaus abgelehnt.

**Niederlande**

5. Außenminister Johan W. *Beyen* äußert vor der Presse im Haag den Wunsch, daß die Ratifizierung des EVG-Vertrages durch die französischen Zusatzprotokolle nicht verzögert werden sollte. Er erklärt sich für eine Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in den Atlantikpakt im Falle des Scheiterns der EVG. Zu dem niederländischen Zollunionsvorschlag sagt Beyen, für die Niederlande sei eine politische Gemeinschaft nur dann annehmbar, wenn sie mit einer Wirtschaftsgemeinschaft verbunden sei.

**Oesterreich**

1. Bundespräsident *Körner* beauftragt den von der ÖVP nominierten bisherigen Bundeskanzler, Leopold *Figl,* mit der Bildung der neuen Regierung. Am 3. März schließt der Bundesobmann der ÖVP, Nationalrat Julius *Raab,* ein Abkommen mit der Wahlpartei der Unabhängigen (WdU) über deren Beteiligung an der Regierung. Die SPÖ lehnt daraufhin die Beteiligung an einer Regierung mit der WdU ab. Am 9. März gibt Nationalrat Raab ein „Programm der Parlamentsmehrheit" bekannt, das als Grundlage für eine Regierungskoalition ÖVP/WdU dienen soll.

14. Tod des Präsidenten des bisherigen Nationalrates, Leopold *Kunschak.*

**Sowjetunion**

5. Tod des Vorsitzenden des Ministerrates, Josef W. *Stalin.*

6. Kommuniqué des Ministerrates, des Präsidiums des Obersten Sowjets und des ZK der KPdSU über die Bildung der neuen Regierung (vgl. Kurzbericht in EA 6/1953, S. 5580). Die Ernennungen werden am 15. März vom Obersten Sowjet einstimmig gebilligt. Ministerpräsident *Malenkow* gibt auf dieser Sitzung bekannt, daß die Reorganisation der Regierung schon zu Stalins Lebzeiten geplant und von Stalin gebilligt worden sei. Im außenpolitischen Teil seiner Rede betont er, daß es nach Ansicht der Sowjetregierung keine internationalen Probleme gebe, einschließlich des Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten, die nicht friedlich gelöst werden könnten.

8. In seiner Rede anläßlich der Beisetzung Stalins im Lenin-Mausoleum beteuert Ministerpräsident *Malenkow* den Wunsch der Sowjetunion, mit allen Völkern in Frieden zu leben und keinen neuen Krieg zu dulden. Er erklärt, die sowjetischen Streitkräfte müßten jederzeit bereit sein, auf einen Angriff mit einem vernichtenden Gegenschlag zu antworten. Sowohl Malenkow als auch *Berija* und *Molotow* appellieren an das sowjetische Volk, sich in Einigkeit um die Kommunistische Partei und die Sowjetregierung zu scharen.

10. Konferenz der anläßlich der Beisetzung Stalins in Moskau weilenden Regierungschefs der Ostblockstaaten und der Führer der Kommunistischen Parteien aus westlichen Ländern.

**Tschechoslowakei**

14. Tod des Staatspräsidenten, Klement *Gottwald.*

## Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

**AFRIKA**

**Aegypten**

10. Nach dem Abschluß eines Handelsabkommens mit der Deutschen Demokratischen Republik am 7. März (vgl. Kurzbericht in EA 5/1953, S. 5546) werden nun auch Handelsverträge mit der Sowjetunion, Polen und Bulgarien unterzeichnet.

Ministerpräsident *Naguib* beschuldigt in einer Pressekonferenz die britische Regierung, das Abkommen über den Sudan nicht einzuhalten und die baldige Durchführung von Wahlen zu sabotieren, indem sie bei der Ernennung der sudanesischen Mitglieder der Wahlkommission Schwierigkeiten mache. Am 11. März protestiert die britische Regierung gegen diese Aeußerungen.

**AMERIKA**

**Chile**

1. Bei den Parlamentswahlen erhalten die Parteien, welche die Regierung von Präsident Carlos *Ibañez del Campo* unterstützen, nur knapp die Hälfte der Sitze im Abgeordnetenhaus und knapp ein Drittel der Sitze im Senat.

**Vereinigte Staaten**

2. Der Direktor der MSA, Harold E. *Stassen,* kündigt ein Programm zur Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Auslandhilfe an Staaten an, die kriegswichtiges Material an kommunistische Länder liefern.

4.—7. Besuch des britischen Schatzkanzlers, Richard A. *Butler,* und des Außenministers, Anthony *Eden* (vgl. den Wortlaut der beiden Kommuniqués über die wirtschaftlichen und politischen Besprechungen mit der amerikanischen Regierung auf S. 5597 dieser Folge).

9. Außenminister *Dulles* sagt in einer Pressekonferenz im Hauptquartier der Vereinten Nationen, mit dem Tode Stalins nehme die Aera Eisenhower ihren Anfang. *Stalin* habe durch die Erfolge der Roten Armee im Zweiten Weltkrieg ein ungeheures Prestige erlangt, das er rücksichtslos zur Aufrichtung seiner Herr-

schaft über Osteuropa ausgenützt habe; das Prestige könne jedoch nicht vererbt werden.

10. Der Außenpolitische Ausschuß des Senats stellt die Behandlung der von Präsident *Eisenhower* vorgeschlagenen Resolution über den Widerruf gewisser Klauseln von Geheimabkommen (vgl. Zeittafel in EA 6/1953) auf unbestimmte Zeit zurück.

12. Präsident *Eisenhower* sagt in einem Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Ernst *Reuter*, seine Unterstützung der von John J. *McCloy*, General Lucius D. *Clay* und anderen Persönlichkeiten in den Vereinigten Staaten ins Leben gerufenen Hilfsaktionen für die Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone zu. Am 15. März trifft Reuter zu einem Besuch in den Vereinigten Staaten ein.

**ASIEN**

**Chinesische Volksrepublik**

1. Verkündung des Wahlgesetzes für die Wahl des ersten Zentralparlamentes der Volksrepublik. Das Gesetz sieht ein allgemeines und gleiches Wahlrecht für alle Staatsbürger über 18 Jahre vor, doch ist „Großgrundbesitzern und Konterrevolutionären" das Wahlrecht entzogen. Zur Aufstellung von Kandidatenlisten sind nur die Kommunistische Partei und die Massenorganisationen berechtigt.

**Japan**

14. Mißtrauensvotum des Abgeordnetenhauses gegen die Regierung. Ministerpräsident Shigeru *Yoshida* erklärt den Rücktritt des Kabinetts und verkündet die Auflösung des Parlaments. 22 Abgeordnete der bisher allein regierenden Liberalen Partei erklären ihren Austritt und beschließen, eine unabhängige Gruppe zu bilden.

**Persien**

1. Nach einer Intervention des Präsidenten des Medjlis, Ayatollah *Kaschani*, widerruft Schah *Mohammed Reza* seinen Entschluß, außer Landes zu gehen. Die Demonstrationen und Straßenkämpfe zwischen den Anhängern des Schahs und des Ministerpräsidenten *Mossadegh* (vgl. Zeittafel in EA 6/1953), dauern noch mehrere Tage an. Ministerpräsident Mossadegh entläßt den Generalstabschef der Armee, General Mahmud *Baharast*, und läßt eine Reihe politischer und militärischer Persönlichkeiten verhaften.

## Organisation der Vereinten Nationen

**Vollversammlung**

*Plenum*

10. Generalsekretär Trygve *Lie* begründet vor dem Plenum seinen Rücktritt damit, daß die Sowjetunion und die Ostblockstaaten ihn seit seinem Eintreten für die Abwehr der Aggression in Korea nicht mehr anerkannt haben. Sie hätten damit einen unzulässigen Druck auf ihn ausgeübt, der eine Verletzung des Artikels 100 der UN-Charta darstelle.

11. Verabschiedung der Korea-Resolution mit 55 gegen 5 Stimmen (Inhalt vgl. Politische Ausschüsse).

*Politische Ausschüsse*

2. Fortsetzung der Korea-Debatte. Der sowjetische Außenminister, Andrej *Wyschinski*, erklärt, die Sowjetunion wünsche die sofortige Beendigung des Korea-Krieges. Er bestreitet, daß die Sowjetunion Nordkorea mit Waffen versorge; sie liefere allerdings der Chinesischen Volksrepublik Kriegsmaterial. Am 9. März beendet der Ausschuß seine Debatte mit der Annahme einer Resolution, durch welche die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Hilfe für den Wiederaufbau Koreas zu verstärken. Ein sowjetischer Antrag, die Kommission für die Wiedervereinigung und den Wiederaufbau Koreas aufzulösen, wird abgelehnt.

10.12. Debatte über die in kommunistischen Ländern zurückgehaltenen Kriegsgefangenen aus dem griechischen Bürgerkrieg. Annahme einer Resolution, durch die der Präsident der Vollversammlung ersucht werden soll, Verhandlungen über die Entlassung dieser Gefangenen einzuleiten.

**Sicherheitsrat**

13. Der sowjetische Vertreter verhindert durch sein Veto die Wahl des kanadischen Außenministers und derzeitigen Präsidenten der Vollversammlung, Lester B. *Pearson*, zum neuen Generalsekretär. Die Wahl war von neun Ratsmitgliedern gebilligt worden.

---

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr J. W. Brügel, London. Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Boris Meißner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Dr. Georg von Rauch, Marburg; Dipl.-Ing. Alexander Sieger, München; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78021.



Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2,50. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Börse, Telefon 90181, App. 275.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.